

Krug
über
Schriftstellerei, Buchhandel
und
Nachdruck
mit Bezug
auf
Herrn von Wangenheim.

Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck rechtlich, sittlich und klüglich betrachtet.

Eine
wissenschaftliche Prüfung
des
Wangenheim'schen Vortrags
darüber
beim Bundestage.

Vom
Professor Krug
in Leipzig.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1823.

Vorwort.

Ganz Deutschland verehrt mit mir in dem königlich-würtembergischen Bundesgesandten, Freiherrn von Wangenheim, einen seiner einsichtvollsten, wohlwollendsten und freisinnigsten Staatsmänner. Mit desto größerer Verwunderung, ja mit einer Art von schmerzhafter Empfindung, hat daher wohl der größte Theil des deutschen Publikums den Vortrag vernommen, den dieser ausgezeichnete Staatsmann vor der hohen deutschen Bundesversammlung in ihrer Sitzung am 13. Febr. d. J.

über den Nachdruck und die damit genau zusammenhangenden Gegenstände der Schriftstellerei und des Buchhandels gehalten hat. Zwar ist dieser Vortrag bis jetzt nur im Auszuge durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden. Aber dieser Auszug zeigt schon klar, worauf es abgesehn. Der bisher nur in einigen deutschen Staaten, namentlich in Würtemberg, bloß als Ausnahme von der Regel aus Finanzgründen geduldete Nachdruck soll nun, mit einer kleinen Zeitbeschränkung, zur allgemeinen Regel mit gesetzlicher Kraft für ganz Deutschland erhoben werden.

Ein so wichtiger, in die feinsten und zartesten Lebensverhältnisse, in das Wohl vieler Tausend Familien eingreifender Vorschlag bedarf gewiß einer allseitigen und möglichst gründlichen, mithin wissenschaftlichen Prüfung. Glücklicher Weise bin ich so gestellt, daß der Nachdruck, wie sehr er auch

um sich greife, mein besondres Wohl nicht zerstören kann. Desto unbefangener kann ich prüfen.

Gern hätt' ich diese Prüfung einer andern und geschicktern Feder überlassen; denn ich sahe bald ein, daß ich Hrn. v. W. widersprechen mußte; und einem Manne, den ich persönlich so hoch achte, hätt' ich viel lieber zugestimmt, als widersprochen. Allein aufgefodert von mehren Seiten konnt' ich, durft' ich nicht schweigen. Hr. v. W. wird mir jedoch gewiß am ersten verzeihen. Seine Wahrheitsliebe, sein Biedersinn kann durch begründeten Widerspruch nicht beleidigt werden. Er muß ihn selbst wünschen; denn die Sache ist höchst wichtig. Er wird gern zurücknehmen, wenn ich so glücklich wäre, ihn (und mit ihm vielleicht auch die hohe deutsche Bundesversammlung) zu überzeugen, daß sein Vorschlag nicht nur den deutschen Buchhandel

und das Wohl von Tausenden, sondern auch die geistige Kultur, an der er selbst so großen Antheil nimmt, gefährde. Sollte mir dieß nicht gelingen — wohlan, so geschehe des Herrn Wille! Dixi et salvavi animam meam.

Der Verfasser.

Druckfehler.

S. 11. Z. 4. von unten l. sie st. es.

In Nr. 33. der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 1. März 1823. ist S. 130. folgendes Schreiben aus Frankfurt a. M. vom 23. Febr. d. J. enthalten:

In ihrer zweiten Sitzung am 13. Febr. vernahm die Bundesversammlung einen sehr ausführlichen Vortrag des königlich = würtembergischen Bundestagsgesandten, Frhrn. v. Wangenheim, in Betreff der, zu Folge des Art. 18. der deutschen Bundesakte, zu erlassenden Verfügung gegen den Büchernachdruck, worüber die zur Erledigung dieses Gegenstandes früher bestandne Bundestags = Kommission bereits Bericht erstattet, und den Entwurf einer darauf bezüglichen Verordnung der Versammlung vorgelegt hatte. Des allgemeinen Interesses wegen, das diese Angelegenheit gewährt, theilen wir hier aus jenem Vortrage die vorzüglichsten Gesichtspunkte mit,

unter denen Frhr. v. W. denselben betrachtet, und woraus die Bemerkungen sich ergeben, die derselbe den einzelen Artikeln jenes Entwurfes beizufügen sich veranlaßt gefunden hat. — Der Hr. Gesandte tritt nicht den Ansichten der Kommission bei, insofern dieselbe in ihrem Bericht Eigenthumsrechte der Schriftsteller und Verleger geradezu voraussetzt, und wodurch solche eine in der Theorie höchst bestrittene und in der Praxis der einzelen Bundesregierungen sehr verschieden beurtheilte Frage ohne weiteres für entschieden anzunehmen scheint. Wenn gleich nun aber Frhr. v. W. das befragte Eigenthumsrecht nicht gestattet, und alle Versuche, die Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes nach der Natur dieses Rechtsbegriffes zu beweisen, für vergeblich erklärt, so giebt er doch nichtsdestoweniger zu, daß der positiven Gesetzgebung die Befugniß zusteht, den Gebrauch der natürlichen Freiheit in Ansehung gewisser, an sich nicht rechtswidriger Handlungen, aus Gründen der Sittlichkeit oder des überwiegenden allgemeinen Nutzens für die bürgerliche Gesellschaft zu beschränken. In beiderlei Beziehungen ist er der Meinung, daß dem Nachdrucke Schranken zu setzen seien. Denn es erscheint ihm als unedel und unbillig, daß ein Dritter sich den Vortheil einer Unternehmung zueignet, deren Wagniß der Andre sich unterzogen; und hierin liege auch der Schade, der durch die uneingeschränkte Gestal-

tung des Nachdruckes für den Flor des Buchhandels, und mithin zugleich für Beföderung der geistigen Kultur zu besorgen sei. Die Furcht, daß der Nachdrucker den Vortheil der gelingenden Unternehmung an sich reißen und nur den Nachtheil der mislingenden dem Verleger überlassen möchte, würde diesen nöthigen, sich nur auf solche Werke zu beschränken, bei denen, wegen sicherer Aussicht auf schnellen Absatz, nichts zu wagen wäre; und so würde manches Werk, das vielleicht für das Publikum von ausgezeichnetem Nutzen gewesen wäre, gar keinen Verleger finden, sobald es zur Klasse derjenigen gehörte, die, wie viele Schriften in einzelen Fächern der Wissenschaft, zwar einen sichern, aber nur langsamen Absatz haben. — Nachdem nun auf diese Weise der Hr. Gesandte das Einschreiten der positiven Gesetzgebung zum Schutze der Verfasser und Verleger hinlänglich gerechtfertigt, geht derselbe zur Prüfung der Mittel über, die zu diesem Zwecke zu ergreifen. Hiebei, bemerkt derselbe, ist die Rücksicht zu nehmen, daß, indem auf der einen Seite der Unsittlichkeit gesteuert wird, nicht zugleich auf der andern ihr ein desto freierer Spielraum gegeben werde, welches geschehen würde, wenn man nicht dem Misbrauche entgegenwirkte, den die Verleger von den ihnen zu Theil gewordenen Begünstigungen, zum Nachtheile des Publikums, durch unbillige Steigerung der Bücherpreise machen dürften.

Demnach fragt es sich nun, ob, bei dem Wechselfalle der Wahl, diese Absicht durch gesetzliche Bestimmung der Bücherpreise oder durch angemessene Kürze des Zeitraums, während dessen der Nachdruck ausgeschlossen sein soll, am sichersten zu erreichen ist? Frhr. v. W. entscheidet sich für Letzteres. Denn die Preise der Bücher, meint derselbe, hangen von zu vielen, nach Zeit und Umständen veränderlichen Verhältnissen ab, als daß ein allgemeines Regulativ darüber nicht zu den auffallendsten Ungleichheiten und Unbilligkeiten führen sollte; auch würde die Anordnung von Taxatoren für die einzelen Fälle unübersehbare Weitläufigkeiten und Kosten zur Folge haben. Bei der Bestimmung des Zeitraums aber, für welchen einem Verleger das Monopol eines Werks durch die Gesetzgebung zu sichern, treten vornehmlich zwei Rücksichten ein: einerseits, daß demselben, nach dem gewöhnlichen Gange des Buchhandels, Zeit genug zu einem vortheilhaften Absatze verstattet; andrerseits, daß, in Hinsicht auf den zu weit [soll wohl heißen: nicht zu weit] entfernten Zeitpunkt der freien Konkurrenz, derselbe durch sein eignes Interesse von übermäßiger Steigerung des Preises in der Zwischenzeit abgehalten werde, indem man ihn der Gefahr überläßt, daß ein großer Theil des Publikums das einstweilige Entlehnen des Buches dem frühern allzutheuren Ankaufe vorziehen möchte. Aus diesen Gründen tritt der Hr.

Gesandte dem von der Kommission gemachten Vorschlage, den Nachdruck eines Buches die ganze Lebenszeit des Verfassers, und nach dessen Tode noch zehn oder funfzehn Jahre lang, allgemein zu verbieten, nicht bei; wie auch nicht dem von ihr gegen willkürliche Preissteigerung vorgeschlagnen Mittel der Büchertaxazion, aus schon kürzlich berührten Ursachen. Seine Meinung geht vielmehr dahin, daß eine Zeitfrist von sechs Jahren, von Bekanntmachung eines Buches an gerechnet, nach beiderlei Rücksichten angemessen sei. „Hat ein Buch" — heißt es im Vortrage — „bei einem billigen „Preise, binnen sechs Jahren keinen Absatz gefunden, „so kann man mit Sicherheit annehmen, daß es „nach Verfluß dieser Zeit keinen Nachdrucker in Versuchung führen wird; ist aber der Absatz so günstig, „daß sich vom Nachdrucke noch Gewinn erwarten „läßt, so ist eine sechsjährige Zeit des ausschließlichen „Verkaufs für hinreichend zu achten, um dem „Verleger einen solchen Vortheil zu verschaffen, „bei welchem der Flor des Buchhandels ohne „Bedrückung des Publikums bestehen kann." — Begünstigungen des Selbverlags der Verfasser, wie solche die Kommission vorschlägt, hält der Hr. Gesandte nicht für hinlänglich begründet, da es keinen Unterschied machen kann, ob der Verfasser eines Buchs, der ursprünglich allein über seine Handschrift zu verfügen und sie durch Abdrücke zu vervielfältigen

das Recht hat, dieses Recht selbst ausübt oder an einen andern abtritt. Auch lasse sich eine größere gesetzliche Begünstigung dadurch nicht begründen, daß der Selbverlag mit Schwierigkeiten in Ansehung des Absatzes verbunden sei und öfters durch den Zweck der Gemeinnützigkeit veranlaßt werde. Für die Fälle indessen, wo eine solche Veranlassung zum Selbverlag eine Ausnahme zu dessen Gunsten rechtfertigen möchte, dürft' es genügen, daß auf dem Wege des Privilegiums ein länger dauerndes ausschließliches Verlagsrecht von den einzelen Regierungen, obgleich nur innerhalb ihres Staatsgebiets geltend, erlangt werden könne. Dagegen würde eine allgemeine gesetzliche Ausnahme, zum Vortheile des Selbverlags, den Misbrauch veranlassen, daß der Buchhändler die dem Schriftsteller für seine Person zugedachten Begünstigungen unter dessen Namen sich zueignete. — Die Auseinandersetzung dieser allgemeinen Ansichten des Frhrn. v. W. schließt mit dem Bemerken, wie es sich von selbst verstehe, daß, wenn für die Ausschließung des Nachdruckes überhaupt eine gewisse Anzahl von Jahren festgesetzt wird, nach dem Tode des Verlegers, dieser möge der Verfasser eines Buches selbst oder ein andrer sein, der noch übrige Theil des Zeitraums auf die Erben übergehe.

So weit der Bericht der Allg. Zeit. von diesem merkwürdigen Vortrage. Machen wir aus

diesem Auszugsbericht einen neuen Auszug, so läuft der gesetzgeberische Vortrag des Hrn. v. W. auf folgende Punkte hinaus:

1. Der Nachdruck ist zwar an sich rechtmäßig, weil Schriftsteller und Verleger kein Eigenthumsrecht an den von ihnen bekannt gemachten Werken haben, mithin auch durch den Nachdruck ihr Recht nicht verletzt wird.

2. Der Nachdruck ist aber doch unedel und unbillig, weil ein Dritter sich dadurch den Vortheil der Unternehmung eines Andern zueignet, ohne den damit verknüpften Nachtheil zu wagen.

3. Ebendarum ist der Nachdruck, unbeschränkt gestattet, auch schädlich, indem er den Flor des Buchhandels und somit auch die geistige Kultur stören würde.

4. Aber eben so schädlich würde die unbeschränkte Verbietung des Nachdruckes sein, indem alsdann die Buchhändler das Publikum durch ungeheure Bücherpreise übertheuern würden.

5. Also muß man den Nachdruck zugleich gesetzlich erlauben und verbieten, nämlich so, daß er während der ersten sechs Jahre nach Erscheinung eines Buches verboten, nachher aber erlaubt sei.

6. Endlich sollen Begünstigungen des Selbverlags der Schriftsteller nicht stattfinden, weil solche den Misbrauch veranlassen würden, daß der Buchhändler die dem Schriftsteller für seine Person zugedachten Vortheile unter dessen Namen sich zueignete.

Wir wollen nun diese sechs Punkte mit möglichster Ruhe und Besonnenheit einzeln prüfen, wobei wir uns natürlich mit dem ersten vorzugsweise und am ausführlichsten beschäftigen werden; denn sind wir erst mit diesem auf's Reine, so geben sich die übrigen von selbst.

I.

Der Nachdruck ist an sich rechtmäßig, weil Schriftsteller und Verleger kein Eigenthumsrecht an den von ihnen bekannt gemachten Werken haben, mithin auch durch den Nachdruck ihr Recht nicht verletzt wird.

Hier ist vorerst zu bemerken, daß dieser Satz nicht nur mit dem Buchstaben und Geiste der Bundesakte, sondern auch mit dem eignen Auftrage des Hrn. v. W. in Widerspruch zu stehen scheint.

Die Bundesakte sagt Art. 18: „Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, „den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten „folgende Rechte zuzusichern.“ Nachdem dergleichen zuzusichernde Rechte unter a, b, c aufgezählt worden, fährt sie unter d fort: „Die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen „über die Preßfreiheit und Sicherstellung „der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“

Die Bundesakte erkennt also 1. Rechte der Schriftsteller und Verleger an, welche Rechte, da von Erzeugnissen der literarischen Industrie, für den literarischen Verkehr bestimmt, die Rede ist, keine andre als Eigenthumsrechte sein können; sie will 2. diese Rechte sicher gestellt wissen durch gleichförmige Verfügungen, d. h. durch Gesetze, die für alle deutsche Bundesstaaten gelten sollen; sie will 3. namentlich gegen den Nachdruck diese Rechte sichergestellt wissen, erklärt also diesen für rechtsverletzend, folglich für unrechtmäßig; und sie erklärt endlich 4. diese Sicherstellung der Eigenthumsrechte der Schriftsteller und Verleger für eine so dringend nothwendige Pflicht der deutschen Bundesstaaten, daß die Bundesversammlung gleich bei ihrer ersten Zusammenkunft sich damit beschäftigen sollte. — Das ist theils der Buchstabe, theils der klar und deutlich bezeichnete Geist der Bundesakte in Bezug auf diesen Gegenstand.

Und was war der Auftrag, den Hr. v. W. als Mitglied der deutschen Bundesversammlung, und zwar als vortragendes Mitglied in dieser Sache, zu vollziehen hatte? — Er sollte Vorschläge machen, wie dieses schon für ganz Deutschland gültige Gesetz — denn die Bundesakte ist das konsti-

tuirende Urgesetz des deutschen Bundes selbst — am leichtesten, kürzesten und wirksamsten in Vollzug zu bringen sei.

Was that aber Hr. v. W., um sich dieses eben so ehrenvollen als heilsamen Auftrags zu entledigen? — Er erklärt, daß Schriftsteller und Verleger kein Eigenthumsrecht an ihren Werken haben, und daß der Nachdruck ebendarum nicht unrechtmäßig sei.

Wenn Hr. v. W. als Privatmann diese Meinung in irgend einer Gesellschaft, oder auch in einer Druckschrift geäußert hätte, so wäre weiter nichts darüber zu sagen, als daß er sich, gleich Andern, in einem Irrthume befände. Aber als Theilnehmer an der allgemeinen deutschen Gesetzgebungsbehörde, als Mitglied des hohen deutschen Areopags in Frankfurt, mußte sich derselbe vor allen Dingen dem allgemeinen deutschen Urgesetze, der Bundesakte, unterwerfen; er durfte, wenn auch seine Privatmeinung damit nicht übereinstimmte, diese hier, an einem so heiligen Orte, gar nicht einmal äußern, so wenig, als ein Mitglied der christlichen Gemeine, wenn es im Tempel des Herrn versammelt ist, seine antichristlichen Privatmeinungen äußern darf. Noch weniger aber durfte er jene Privatmeinung dergestalt geltend zu machen suchen, daß er Vorschläge darauf

gründete, die sowohl dem Buchstaben und Geiste der Bundesakte, als auch seinem eignen Auftrage entgegen waren.

Die hohe Bundesversammlung besteht aus vielen Mitgliedern, deren Privatmeinungen zum Theil wohl einstimmen zum Theil aber auch gewiß einander widerstreiten werden. Wenn nun jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Bundesakte und den erhaltenen Auftrag nur seine Privatmeinung durchsetzen wollte: welche chaotische Verwirrung würde da entstehn! Da müßte das ohnehin schon so lockere Band des deutschen Bundes nur noch lockerer werden, ja endlich sich ganz auflösen. Da müßten die ohnehin schon so langsam vorwärts schreitenden Verhandlungen beim Bundestage einen noch langsamern Gang annehmen, ja endlich ganz stillestehn. Und so müßte auch das ohnehin nicht große Vertrauen des deutschen Publikums zu jener sonst so ehrwürdigen, der ausgezeichnetsten Mitglieder sich erfreuenden Versammlung immer mehr sich vermindern oder gar in Mistrauen übergehn.

Man wird daher auch den vom Hrn. v. W. ausgesprochnen Tadel der Kommission, welche schon früher über die gegen den Nachdruck zu nehmenden Maaßregeln an die Bundesversammlung berichtet

hatte, keineswegs gerecht finden. Wenn diese Kommission in ihrem Berichte „Eigenthumsrechte „der Schriftsteller und Verleger geradezu voraus„setzte", und wenn sie dadurch „eine in der Theo„rie bestrittene und in der Praxis der einzelen „Bundesregierungen sehr verschieden beurtheilte „Frage ohne weiteres für entschieden anzunehmen „schien" — oder vielmehr wirklich annahm: so that sie daran ganz recht. Jene Theorie und diese Praxis durfte auf ihren Bericht keinen Einfluß haben. Sie mußte sich lediglich an die Bundesakte halten. Diese hat als ein positives, für ganz Deutschland gültiges Grundgesetz die Frage ein für allemal entschieden. Mögen die Schulen über die Theorie vom Schriftsteller- und Verleger-Rechte und vom Nachdrucke bis in alle Ewigkeit streiten; mögen einzele deutsche Staaten den Nachdruck zum Hohne der deutschen Bundesakte noch immer dulden. Die Schulen streiten nun einmal und müssen streiten, weil sonst ihr geistiges Leben bald verglimmen würde. Und die Staaten haben nun einmal von Natur eine egoistische Tendenz und ziehen daher oft ihr Privatinteresse dem allgemeinen vor, selbst da, wo sie als Theile eines höhern Ganzen, eines Staaten-Bundes, dem Gesetze des Ganzen gehor-

chen sollten. Was ging das aber jene Kommission an? Diese mußte sich ja eben an das Gesetz des Ganzen halten; mußte Maaßregeln vorschlagen, wie dieses Gesetz zur allgemeinen Anerkennung und Wirksamkeit zu bringen.

Also mit einem Worte: Durch die Bundesakte ist ein für allemal entschieden, daß der Nachdruck in Deutschland unrechtmäßig sei, so wie dieß ein für allemal in Frankreich, in den Niederlanden und in England entschieden ist. Wer das Gegentheil, nicht als Privatmann oder als Schriftsteller, sondern als Mitglied einer gesetzgebenden Behörde innerhalb Deutschlands behauptet, vergreift sich am Grundgesetze des deutschen Bundes.

Doch wir wollen die Sache nicht so streng nehmen. Wir wollen voraussetzen, Hr. v. W. habe, als er jenen ersten Satz aufstellte, nur als Privatmann gesprochen; habe von der Bundesakte, als einem positiven Rechtsgesetze, weggesehn und sich bloß an das natürliche Rechtsgesetz, wie es die allgemeine Vernunft oder vielmehr Gott selbst durch die Vernunft giebt, gehalten. Diese Voraussetzung ist um so zulässiger, da Hr. v. W. einerseits „alle Versuche“ — die ihm jedoch wohl schwerlich bekannt sein möchten — „die Unrechtmä-

„ßigkeit des Nachdruckes nach der Natur dieses „Rechtsbegriffes zu beweisen, für vergeblich „erklärt", andrerseits aber doch „der positiven Ge„setzgebung die Befugniß zugesteht, den Gebrauch „der natürlichen Freiheit in Ansehung gewis„ser, an sich nicht rechtswidriger Handlungen, aus „Gründen der Sittlichkeit oder des allgemeinen „Nutzens zu beschränken."

Hier ist also offenbar von natürlichem Rechte und natürlicher Freiheit, von dem, was an sich Recht oder Unrecht sei, im Gegensatze des positiv Rechtlichen oder Unrechtlichen, die Rede. Wir müssen uns daher schon, wenn unsre Prüfung der wissenschaftlichen Gründlichkeit nicht ermangeln soll, auf den schlüpfrigen Boden begeben, auf welchen uns hier Hr. v. W. verweist; müssen den deutschen Bund mitsammt seinem Grundgesetze und seiner Bundesversammlung vergessen und an eine höhere Autorität appelliren, ja an die höchste. Wir gerathen dadurch freilich mitten in den Streit der Schule hinein, den wir bei dieser Gelegenheit gern vermieden hätten; denn die Staatsmänner sehen gewöhnlich mit einem vornehmen Lächeln auf jenes Schulgezänk, wie sie es nennen, herab. Indessen ist ihm hier nun einmal nicht auszuweichen;

und da uns ein so ausgezeichneter Staatsmann, wie Hr. v. W., durch seine Aeußerungen selbst auf jenen Boden verwiesen hat, so hoffen wir mit unsern Worten auch vor ihm und andern Staatsmännern geneigtes Gehör zu finden. Wir versprechen dagegen, daß wir uns möglichster Kürze und Klarheit befleißigen wollen. Denn viele Worte und blauen Dunst oder Nebel zu machen, ist unsre Sache nicht.

Zwei Parteien stehen sich also gegenüber. Die eine sagt: Schriftsteller und Verleger haben kein Eigenthumsrecht — der Nachdruck ist durch kein natürliches Rechtsgesetz verboten. Die andre behauptet das Gegentheil. Welche von beiden soll beweisen?

Die Vertheidiger des Nachdrucks sind hier so listig gewesen und haben ihren Gegnern den Beweis zugeschoben, und diese haben sich in der Einfalt ihrer rechtlichen Gesinnung dieß auch gefallen lassen. Sie haben sich daher seit dreihundert Jahren — denn schon Luther klagte über das freche und gottlose Nachdruckergesindel seiner Zeit — die Mühe gegeben, zu beweisen, daß der Nachdruck unrechtmäßig sei. Seid doch aber nicht so einfältig oder gutmüthig, ihr lieben Leute, und laßt euch von euren Gegnern diese Last aufbürden! Fodert doch

erst die Nachdrucker und deren Freunde auf, zu beweisen, daß ihr Gewerbe ehrlich und die Sache, die sie vertheidigen, gerecht sei! Sobald sie einen vernünftigen und bündigen Beweis der Art werden geführt haben, sollen sie alles in der Welt, selbst diese Schrift hier, nachdrucken dürfen.

Ein großer preußischer Staatsmann, der verstorbne Fürst von Hardenberg, sagte, als man ihn unverschämter Weise um Fortgestattung des Nachdrucks in Cölln bat: „Der Nachdruck ist ein „Gewerbe, auf welchem die öffentliche Schmach „ruht; ich kann ihn nicht gestatten." Das heißt den Nagel auf den Kopf treffen. So sollte jeder Staatsmann reden, der sich und seinen Staat achtet. Die öffentliche Meinung hat schon längst den Nachdruck als ein ehrloses Gewerbe betrachtet und die Nachdrucker den Dieben gleich geschätzt. Unter Millionen findet man kaum Einen, der sich mit diesem Gewerbe befaßt, ungeachtet es so gewinnvoll und ebendarum anlockend ist; und unter Tausenden findet sich kaum Einer, der den Nachdruck vertheidigt, sei es aus Liebe zur Paradoxie, oder um sein Gewissen zu beschwichtigen, wenn er mit den Nachdruckern gemeine Sache macht, indem er ihnen ihr gestohlnes Gut abkauft und es für seine Zwecke benutzt.

Denn thäte dieß niemand, so müßte der Nachdruck von selbst aufhören.

Ein Gewerbe, welches die öffentliche Meinung so sehr gegen sich hat, muß sich rechtfertigen durch strengen Beweis seiner Ehrlichkeit. Denn es hat die Präsumzion gegen sich. Den Beweis seiner Unrechtmäßigkeit dem Gegner zuschieben, heißt eingestehn, daß man selbst kein Recht hat.

Damit man indessen von diesem letzten Satze nicht etwa gegen uns selbst Gebrauch mache, so wollen wir uns aus besondrer Großmuth gefallen lassen, daß man uns den Beweis zuschiebe. Wir wollen also 1. beweisen, daß der Nachdruck schon an sich unrechtmäßig sei, und 2. wollen wir als ein opus supererogatorium noch den Beweis hinzufügen, daß alles, was etwa die Gegner als Beweis für die Rechtmäßigkeit des Nachdruckes gesagt haben, nichts als leere Sophisterei sei.

Ein gedrucktes Buch — denn wir beschränken uns hier absichtlich auf den Büchernachdruck, weil beim Bundestage nur davon die Rede war, wiewohl es auch andre Arten des unerlaubten Nachdrucks giebt — ein gedrucktes Buch also ist eine Abschrift (exemplar, copia) von einer Urschrift (originale). Diese Urschrift ist ein Erzeugniß

ihres Verfassers. Sein Eigenthumsrecht daran kann also nicht bezweifelt werden, ist auch im Grunde noch von Niemanden bestritten worden. Es trift aber hier ein doppeltes Eigenthum zusammen, ein inneres, die Gedanken des Verfassers, und ein äußeres, die niedergeschriebnen Zeichen dieser Gedanken, der Stoff und die Form der Erscheinung der Gedanken, wodurch diese auch in Andern erregbar werden. Wenn nun der Verfasser seine Gedanken so erregen oder, wie man sagt, mittheilen will, so hangt es ganz und gar von seinem Willen ab, die Bedingungen dieser Mittheilung festzusetzen. Er kann z. B., um der Sache ohne Umschweife näher zu kommen, sagen: Ich will von meiner Urschrift auf einmal eine Menge von Abschriften durch die Presse machen lassen und diese Abschriften an jeden, der meine Schrift lesen will, um einen bestimmten Preis — unmittelbar oder mittelbar durch einen Buchhändler als Verleger d. h. als meinen Stellvertreter, Vermittler und Bevollmächtigten — verkaufen, damit ich auch etwas für meine Mühe habe und leben kann; denn während ich für Andre denke und schreibe, kann ich freilich nicht ackern oder schneidern; und da ich gar Frau und Kinder habe, so wollen diese auch Brod

und Kleider haben, die mir heutzutage Niemand schenkt. Also will ich nun auch, daß Niemand von meiner Schrift einen Gebrauch derselben Art mache, weil er dadurch mich — und im Fall ich einen solchen angenommen, auch meinen Verleger — an der freien und fruchtbaren Benutzung dessen, was ein Erzeugniß unsrer Thätigkeit ist und worauf wir Zeit, Mühe und Kosten verwandt haben, hindern, mithin unser Eigenthumsrecht verletzen würde. Dieß liegt so sehr in der Natur der Sache, daß es sich unter vernünftigen und rechtlichen Leuten ganz von selbst versteht, daß es also völlig überflüssig wäre, wenn man es vor jedem Exemplare der Schrift abdrucken oder von jedem Käufer des Exemplars vertragsmäßig ausbedingen wollte; wie es sich von selbst versteht, daß derjenige, welcher ein Schwerdt von mir kauft, es nicht (außer der Nothwehr) brauche, um mir die Brust zu durchbohren. Der Nachdruck ist also unrechtmäßig, weil er eine eigenmächtige und dem oder den Eigenthümern der Urschrift im höchsten Grade schädliche Benutzung einer bloßen, zu einem bestimmten Gebrauche überlassenen, Abschrift ist, und weil nach dem Grundsatze: Neminem laede! kein Mensch seinen Vortheil auf diese Art suchen darf und soll.

Zur Erläuterung dieses Beweises und zur Abschneidung möglicher Einwürfe dagegen wollen wir noch folgendes, zum Theil wirklich gehaltene Gespräch zwischen dem Verfasser einer Schrift (dem Eigenthümer der Urschrift = U.) und dem Besitzer eines Exemplars derselben (dem Eigenthümer einer Abschrift = A.) beifügen.

A. Darf ich dieses Buch durchlesen?

U. Wird mir sehr lieb sein. Darum hab' ich's eben geschrieben.

A. Darf ich's vernichten?

U. Habe nichts dagegen, wenn es nicht aus Geringschätzung meiner Arbeit geschieht. Doch kannst du mit diesem deinen Eigenthume machen, was du willst.

A. Also darf ich es wohl auch verschenken, verkaufen oder verleihen?

U. Das kann ich dir nicht wehren, ob mir's gleich lieber wäre, wenn sich jeder ein besondres Exemplar kaufte und in seiner Bibliothek aufbewahrte.

A. Aber wie? darf ich's auch rezensiren und herunterreißen?

U. Wird mir freilich nicht lieb sein; da aber deine Rezension auch eine Schrift ist und du mit

mir gleiches Recht zum Schreiben hast, so muß ich mir's gefallen lassen. Uebrigens werd' ich mich gegen deine Kritik und den daraus etwa zu besorgenden Nachtheil schon zu schützen wissen.

A. Also darf ich wohl auch deine Schrift übersetzen oder ausziehn?

U. In Gottes Namen. Uebersetzung und Auszug ist dein, nicht mein Werk.

A. Darf ich mit Hülfe deines Werks auch wohl ein noch besseres schreiben und das deinige ganz und gar unbrauchbar machen.

U. Auch das muß ich mir gefallen lassen, so weh es mir thun möchte; denn du hast das Recht zu schreiben, was du willst, wenn du dich nur in Acht nimmst, daß dich nicht etwa die Zensur oder gar das Krimininalgericht auf die Finger klopfe.

A. Darf ich denn aber auch dein Werk abschreiben. Ich bin ein großer Liebhaber von dieser Beschäftigung, und schreibe daher zuweilen zu meinem Vergnügen ganze gedruckte Bücher ab.

U. Habe gar nichts gegen diese seltsame Liebhaberei.

A. Nun dann, weil du so erstaunlich gütig bist, so wirst du mir wohl auch erlauben, dein

Werk durch den Druck zu vervielfältigen, um einen kleinen Handel damit zu treiben.

U. Nicht zu hitzig, Freund! Du greifst mir an's Leben!

A. An's Leben? Wie so?

U. Siehe, dieses Werk! es ist die Frucht meines ganzen bisherigen geistigen Lebens. Mit vielem Aufwand an Zeit, Kraft und Geld hab' ich sie erzeugt; manche Stunde der Nacht darüber durchwacht; denn ich wollte, daß, außer dem unmittelbaren Genusse bei der Erzeugung und außer dem Gewinne für meine geistige Bildung, diese Frucht auch wieder andre Früchte für mein und der Meinigen leibliches Leben bringen sollte. Da kommst nun du, der du für ein wahres Spottgeld (im Verhältnisse zum innern Werthe — ohne Ruhm zu reden) Eigenthümer einer Abschrift geworden, und willst dich als Eigenthümer der Urschrift geriren! Willst mir die Früchte meines Fleißes vor dem Munde wegnehmen! Du, der du weiter nichts gelernt hast, als was das schmutzigste Insekt auch kann, Nahrung aus andern Thieren saugen, du willst dich so an meinem Eigenthume vergreifen! Wer gab dir das Recht dazu? Du — — —

A. (blickt U. mit großen Augen an und — entfernt sich).

Doch Scherz bei Seite. Wenn der Nachdrukker ein Recht zum Nachdrucke haben sollte, so könnt' er es entweder nur durch Uebertragung (per cessionem) oder durch Verlassung (per derelictionem) erworben haben. Denn ursprünglich hatt' er es nicht, weil er die Urschrift nicht gemacht hat. Durch Uebertragung aber kann er es nicht erworben haben. Denn auf diese Art hat es nur der rechtmäßige Verleger vom Verfasser erworben. Und wenn der Verleger jemanden ein Exemplar verkauft, so wär' es ja widersinnig, anzunehmen, daß er mit diesem Exemplare und für diesen Preis auch sein Verlagsrecht verkaufte. Damit hörte aller Verlag augenblicklich auf, weil der Verleger, der ohnehin nicht weiß, ob er als einziger Verleger seine Exemplare absetzen wird, nun auf gar keinen Absatz mehr rechnen könnte, wenn er mit jedem verkauften Exemplare auch sein Verlagsrecht verkaufte. Die Verleger desselben Buches würden sich so in's Unendliche vervielfältigen, weil jeder neue Verleger auch wieder

neue Exemplare und mit denselben sein Verlagsrecht verkaufen würde. Als durch Verlassung erworben aber könnte das Verlagsrecht nur dann angesehen werden, wenn niemand mehr da wäre, der an ein Geisteswerk einen rechtlichen Anspruch hätte. Es wäre nun gleichsam eine verlassene Sache (res derelicta) und als solche eine herrenlose (res nullius), die von dem Ersten Besten in Besitz genommen werden könnte. Dieß gilt aber offenbar nur von ältern Schriften, die durch die Länge der Zeit ein Nazionaleigenthum, ja ein Eigenthum der gesammten Menschheit geworden, wie die Schriften Plato's, Cicero's, Luther's, Hutten's u. A. Diese mag jeder, wer Lust, Verstand und Geld dazu hat, durch den Druck vervielfältigen, so viel er will. Er wird damit der Welt und sich selbst dienen, ohne Jemandes Recht zu verletzen. Aber darum darf er nicht auch neuere Schriften, deren Eigenthümer noch vorhanden, sofort nachdrukken, wenn er auch ein Exemplar davon als eine verlorene Sache auf der Straße gefunden hätte. Denn so unbekannt mit menschlichen und namentlich literarischen und merkantilischen Verhältnissen ist doch kein Nachdrucker, daß er, wie ein vom Himmel Gefallener, nicht wüßte, wie es hier unter dem

Monde mit Druckschriften zugeht. Wenn er sich also stellt, als wüßt' er gar nichts von jenen Verhältnissen, und vom Eigenthumsrechte an Sachen, die man erzeugt hat, und vom Unterschiede zwischen Urschriften und Abschriften, so handelt er mala fide; denn er weiß es gewiß, könnt' und sollt' es wenigstens wissen oder erkunden, wenn er bei seiner Unternehmung als ein vernünftiger und ehrlicher, jedes Rechtsverhältniß achtender Mann angesehn und geachtet sein will.

Sagt nun aber jemand, der Unterschied zwischen ältern und neuern Schriften sei doch etwas unbestimmt, so geb' ich dieß zu und gestehe gern, daß hier nur das positive Gesetz aushelfen kann. Daher scheint mir der Vorschlag der frühern Kommission, das Verbot des Nachdruckes „bis zehn „oder funfzehn Jahre nach dem Tode des Verfassers" auszudehnen, nicht so verwerflich, als er dem Hrn. v. W. vorkommt; nur würd' ich sagen: funfzehn bis zwanzig, weil zehn zu wenig scheint. Der Grund aber von jener Zeitbestimmung überhaupt ist folgender:

Das Eigenthumsrecht eines Verfassers an seiner Schrift hört zwar mit seinem Tode nach dem natürlichen Rechte auf, weil dieß nichts von

Erbfolge (sie sei testamentarisch oder nicht) weiß; diese ist bloß ein positives Rechtsinstitut. Wo nun der Staat das Erbrecht garantirt, da kann er es auch gesetzlich nach Rücksichten des allgemeinen Besten näher bestimmen und beschränken. Er kann daher sagen, das Eigenthumsrecht an Druckschriften soll von den Verfassern zwar auf deren Erben übergehn, aber nur so und so lange fortdauern. Nach Ablauf dieser Frist sollen jene Schriften als Nazionalgut oder Gemeingut der Menschheit angesehen werden, so daß sie jeder wieder auflegen kann, wenn er glaubt, etwas dabei gewinnen zu können. Der Staat könnte sich dafür auch wohl ein kleines Honorar zu Föderung wissenschaftlicher Zwecke und Anstalten zahlen lassen — was jedoch nur ein unmaaßgeblicher Vorschlag ist, auf den ich gar kein Gewicht lege. Wäre jene Zeitfrist ein für allemal gesetzlich bestimmt, so könnte sich jeder im voraus danach richten, und die Verfasser, wenn sie ihre Schriften nicht selbst verlegen, sondern einen andern Verleger wählen, könnten mit diesem deshalb das Erfoderliche verabreden, und zwar ganz nach ihrem Ermessen, ohne weitere Zwischenkunft des Staats, um die Freiheit des Verkehrs nicht ungebührlich zu beschränken.

Nach dieser kleinen Abschweifung, die doch nicht ganz ungehörig sein dürfte, kehren wir zum Hauptgegenstande zurück. Wem nämlich der vorhin geführte direkte oder ostensive Beweis der Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks noch nicht genügen sollte, dem können wir auch mit einem indirekten oder apagogischen (einer sogenannten deductio ad absurdum) dienen — einer Beweisart, die, wo nicht gründlicher, doch schlagender ist.

Gesetzt also, der Nachdruck wäre rechtmäßig, wie ihr sagt; was würde daraus folgen? Ergeben sich daraus offenbare Ungereimtheiten, so kann der Satz nach einem bekannten Gesetze der Logik nicht wahr sein. Es ergiebt sich aber daraus

1. daß der Nachdrucker, dessen Druckrecht doch immer zweifelhaft ist, weil es von Tausenden bestritten wird, mehr oder größeres Recht habe, als der Verleger, dessen Druckrecht, weil es auf einem Vertrage mit dem Verfasser beruht, gar keinem Zweifel unterworfen ist. Selbst der Nachdrukker bezweifelt es nicht; er maaßt sich nur dasselbe Verlagsrecht an. Indem er aber dieß thut, maaßt er sich noch mehr oder größeres Recht an. Und das ist ungereimt. Die Sache verhält sich nämlich so: Wenn der Verfasser mit dem Verleger kontra-

hirt, so kann er sich nicht nur ein bestimmtes Honorar ausbedingen — das ist oft das Wenigste — sondern er kann auch dem Verleger vorschreiben, was für Papier und Lettern genommen und wie der ganze Druck eingerichtet, wie viel Exemplare abgezogen, und wie es mit den folgenden Auflagen gehalten werden soll. Beobachtet der Verleger dieß alles nicht genau, so kann er belangt und nach Befinden der Umstände bestraft werden. So erfuhr einst Schreiber dieses, daß ein Verleger einer seiner Schriften die erste Auflage stärker gemacht hatte, als verabredet war. Er drohete mit Klage; und gern zahlte der Verleger etwas nach, um nicht als Betrüger — gleichsam als Nachdrucker der ihm selbst in Verlag gegebnen Schrift — bestraft zu werden. Nun vergleiche man damit einmal die Freiheit des Nachdruckers, wo derselbe geduldet wird. Er zahlt nicht nur kein Honorar — das ist wieder das Mindeste — er handelt ganz nach seinem Belieben, wählt Papier und Lettern so gut oder schlecht als er will, macht die Auflage stark oder schwach, und wiederholt sie so oft er will, ohne auch nur einer Menschenseele ein Wort darum zu vergönnen. Fühlt ihr denn nun nicht die Ungereimtheit, die darin liegt, daß der ehrliche Verleger,

der sein Recht an der Schrift mit vielleicht sehr lästigen Bedingungen, also titulo oneroso, erworben hat, so viel weniger Recht haben soll, als jener Freibeuter, der ohne alle lästige Bedingungen mir nichts dir nichts frisch darauf los druckt? — Aber noch mehr. Es ergiebt sich auch daraus

2. daß der Nachdrucker, der an der Hervorbringung der Urschrift auch nicht den mindesten Theil, ja vielleicht nicht einmal die Geschicklichkeit hat, eine Zeile richtig zu schreiben — wir kennen deren aus Briefen und sonst — mehr Recht an der Schrift habe, als der Verfasser selbst. Ihr staunt, und doch ist es buchstäblich wahr. Denn sobald der Verfasser mit dem Verleger kontrahirt hat, kann er über sein Werk nicht mehr frei verfügen. Er kann es nicht noch einem zweiten oder dritten Verleger überlassen, um mehre Auflagen zugleich davon zu machen; er kann auch nicht beliebig mehre Auflagen hinter einander veranstalten, sondern muß erst warten, bis der Verleger seine Exemplare abgesetzt hat. Der Nachdrucker aber hat völlig freie Hand und braucht weder den Verfasser noch den Verleger noch sonst jemanden zu fragen; sein Vortheil ist seine einzige Regel und Richtschnur. Wer nicht fühlt, daß hierin eine der

größten, nicht nur Ungerechtigkeiten sondern auch, Ungereimtheiten liegt, mit dem hab' ich nichts weiter zu thun.

Doch es wird Zeit, auch die Beweise des Gegentheils zu prüfen. Solcher Quasi-Beweise sind mir nur folgende vorgekommen.

1. hat man gesagt: Bücher enthalten nichts weiter als Gedanken; in Ansehung der Gedanken aber ein Eigenthum behaupten, ist baarer Unsinn. Derjenige selbst, der das Buch geschrieben, hat vielleicht keinen einzigen darin enthaltenen Gedanken erzeugt; wenigstens kann er's nicht beweisen. Und es ist weltkundig, daß viele Bücher nur dadurch entstehn, daß man aus neun und neunzigen das hundertste zusammenschreibt. Wo sollte also ein Eigenthumsrecht des Verfassers herkommen? Wenn aber der Verfasser kein Eigenthumsrecht an seinem Werke hat, wie sollte dem Verleger, der es geständlich nicht gemacht, ein solches Recht zukommen, da es ihm nur mittels des Verfassers zukommen könnte? Durch den Nachdruck wird also kein Eigenthumsrecht verletzt, weil in diesem Bezuge keins vorhanden. Also ist der Nachdruck von Rechts wegen erlaubt. Quod erat demonstrandum.

Verzeihen Sie, meine Herren, ich leugne gleich den ersten Satz Ihres scharfsinnigen Räsonnements, daß nämlich ein Buch nichts weiter als Gedanken enthalte. Es enthält gar keine Gedanken. Sie sehen mich verwundert an und fragen spöttisch, ob das etwa nur von meinen Schriften gelten solle, in welchem Falle Sie es wohl zugeben wollten. Ich lasse mich aber durch Ihren Spott nicht stören und sage: Kein Buch in der Welt enthält auch nur einen einzigen Gedanken, vom ersten Buch Mose an bis auf das, was ich eben schreibe. Ein Buch als solches ist nichts weiter als eine todte Masse, die aber mit gewissen wunderlichen, fast möcht' ich sagen, mystischen oder mysteriösen Charakteren ausgestattet ist, welche Gedanken erregen sollen, und die man daher auch Gedankenzeichen nennt. Wie das zugeht, daß, indem man diese Zeichen wahrnimmt, Gedanken in uns entstehen, ist ein großes Geheimniß, das ich nicht enträthseln kann. Es ist aber so, und das muß uns hier genügen. Nun hat der schlechteste Schriftsteller, der vielleicht in seinem Leben nicht Einen eigenthümlichen Gedanken erzeugte, doch jene Gedankenzeichen auf eine ihm eigenthümliche Weise zusammengesetzt, und diese Zusammensetzung ist sein

Erzeugniß, wie die Komposizion der Noten (Tonzeichen) das Produkt des Tonsetzers. Wer sich nun dieses Produktes bemächtigt, um es zu vervielfältigen und mit den vervielfältigten Exemplaren zum Schaden des Urhebers oder seines Stellvertreters Handel zu treiben, der verletzt das Eigenthumsrecht dem Zwecke und der Wirkung nach nicht minder, als wenn er die Urschrift wirklich aus dem Pulte des Verfassers gestohlen hätte; er ist also, salva venia, ein Spitzbube, mag er sich dabei so ehrlich geberden, wie er wolle.

2. hat man gesagt: Nachdrucken heißt nichts anders als nachmachen. Wie man nun ein Kleidungsstück, ein Hausgeräth, eine Maschine und andre solche Dinge, die man bei Andern sieht, nachmachen darf, ohne ein fremdes Recht zu verletzen, so auch Bücher. Also ist der Nachdruck von Rechts wegen erlaubt.

In diesem angeblichen Beweise herrscht eine gewaltige Begriffsverwirrung und ein eben so gewaltiger Sprung im Schließen. Wer ein Kleidungsstück, ein Hausgeräth, eine Maschine u. d. g. nachmacht, erzeugt immer nur etwas Aehnliches nach einem fremden Muster, an dem er gleichsam die Methode abgesehn. Und auf diese Art ist es

allerdings auch erlaubt, ein Buch nachzumachen, d. h. ein ähnliches, vielleicht gar besseres, zu schreiben. So sieht jeder Schüler oder Lehrling seinem Meister die Methode ab und übertrift ihn vielleicht im Nachmachen, ohne daß es dem Meister einfallen wird, über Verletzung seines Eigenthumsrechtes zu klagen. Nachdrucken aber ist etwas ganz Andres. Es ist Vervielfältigung derselben Schrift, um wider den Willen und zum Schaden des Urhebers und Eigenthümers Handel damit zu treiben. Wer also aus der Rechtmäßigkeit der Verfertigung einer ähnlichen Schrift die Rechtmäßigkeit der Vervielfältigung einer und derselben Schrift folgert, der sollte billig noch einmal in die logische Schule gehn, damit er lernte, daß zweierlei nicht einerlei ist.

3. hat man gesagt: Die deutschen Buchhändler drucken ja selbst französische, englische, spanische, italienische und andre außerhalb Deutschland erschienene Werke nach; also kann es auch nicht Unrecht sein, wenn man ihre eignen Verlagswerke nachdruckt.

Dieser Beweis ist, wie man leicht einsieht, nur ein sogenanntes argumentum ad hominem, womit gar nichts erwiesen wird, und zwar in diesem

Falle um so weniger, da bei der Frage wegen der Recht- oder Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks zuerst die Schriftsteller und dann erst die Buchhändler als Verleger der Schriften in Betracht kommen. Die Ersten aber berührt das Argument gar nicht. Ueberdieß müßte das Argument, wenn es nur irgend etwas gelten sollte, so lauten: Die deutschen Buchhändler drucken ausländische Schriften nach; also müssen sie sich auch gefallen lassen, daß man ihre deutschen Verlagsartikel wieder im Auslande nachdrucke. Das werden sie sich denn auch gern gefallen lassen, da ihrem Gewerbe wenig oder kein Abbruch dadurch geschieht, so wie sie dem Gewerbe der ausländischen Buchhändler durch Nachdruck ihrer Verlagsartikel wenig oder keinen Abbruch thun. Da geht es denn nach dem Grundsatze: Quod mihi prodest, nec tibi nocet, licet. Der Hauptabsatz der Bücher geschieht immer im Inlande; der Absatz im Auslande kommt damit in keinen Vergleich, wenige Fälle, die äußerst selten sind, ausgenommen. Uebrigens leugn' ich gar nicht, sondern behaupte vielmehr, daß der Nachdruck ausländischer Schriften nach strengem Rechte auch nicht erlaubt sei; er wird und muß auch aufhören, wenn wir erst ein europäisches Buch-

handelsrecht haben werden." Jetzt ist aber die Rede vom deutschen Buchhandelsrechte. Dieses ist durch die deutsche Bundesakte Art. 18. schon begründet und soll nun zur Ausführung gebracht werden. Der erste Grundsatz desselben ist also: Es soll kein deutscher Buchhändler den andern durch Nachdruck seiner Verlagsartikel beeinträchtigen. Und der Grund davon ist, weil alle deutsche Staaten durch einen Bund verknüpft sind und alle deutsche Staatsbürger sich als befreundete Bundesgenossen zu betrachten und zu behandeln haben. Was die Schweiz betrift, so gehört diese freilich nicht zum deutschen Bunde. Allein der deutsche Bund würde, wenn er ein allgemeines Verbot des Nachdruckes nur einmal erlassen hätte, den Schweizerbund sehr leicht dahin bringen können, dieses Verbot gleichfalls zu erlassen und so sich in diesem Bezuge dem deutschen Bunde anzuschließen, um dadurch auch seine Buchhändler gegen deutsche Nachdrucker, wie deutsche Buchhändler gegen schweizerische Nachdrucker, zu schützen. Bei dieser Reziprozität des Buchhandelsrechtes könnten beide Theile im Ganzen nur gewinnen, wenn auch das Gezücht der Nachdrucker sich über Verlust eines unrechtmäßigen Gewinns

beklagen möchte. Denn dieser Verlust wäre eben baarer Gewinn. — Endlich hat man auch

4. noch folgenden Beweis vorgebracht, den wir der leichtern Prüfung wegen in strenger syllogistischer Form darstellen wollen:

Was mein wohlerworbnes Eigenthum ist, das darf ich auf jede mir selbst beliebige Weise benutzen.

Nun hab' ich dieses oder jenes Buch durch Kauf zu meinem wohlerworbnen Eigenthume gemacht.

Also darf ich es auf jede mir selbst beliebige Weise benutzen — folglich auch nachdrucken.

Manche Sachwalter des Nachdrucks haben auch, um diesen Beweis zu verstärken, sich auf die natürliche Freiheit des Menschen, sein Eigenthum beliebig zu benutzen, berufen, um daraus die Folgerung abzuleiten, daß der Staat nicht einmal berechtigt sei, den Nachdruck zu verbieten, weil er dadurch einen Eingriff in jene natürliche Freiheit machen würde.

Sophisterei! nichts als elende Sophisterei! Das Truggewebe läßt sich leicht auflösen. Die Logik fodert mit Recht, daß der Obersatz eines Schlusses

allgemeingültig sein müsse, wenn der Schluß Beweiskraft haben soll. Der Obersatz jenes Schlusses aber ist nichts weniger als allgemeingültig. Da würden allerliebste Handlungen zum Vorschein kommen, ja alle Gesellschaftsbande aufgelöst werden, wenn es allgemeiner Grundsatz würde, daß jeder sein Eigenthum auf jede ihm selbst beliebige Weise benutzen dürfe, wenn es nur wohlerworben sei. Da würde z. B. ein Apotheker das wohlerworbne Gift in seiner Apotheke brauchen dürfen, um alle Einwohner der Stadt nach und nach heimlich aus der Welt zu schaffen und sich ihres Vermögens zu bemächtigen. Das leidet aber der Staat nicht nur nicht, sondern er verbietet auch dem Apotheker, sein Gift an jeden beliebig zu verkaufen, und gebietet ihm, dabei die größte Vorsicht anzuwenden, damit nicht einmal von Andern ein Misbrauch mit seinem Gifte getrieben werde. Ja der Staat bestraft den Apotheker sogar dafür, wenn durch seine Unvorsichtigkeit oder Habsucht beim Verkaufe des Giftes ein Unglück veranlaßt wird. Soll also jener Obersatz wahr oder, was eben soviel heißt, allgemeingültig sein, so muß er also lauten:

Was mein wohlerworbnes Eigenthum ist, das darf ich auf jede rechtliche Weise benutzen.

Wenn ich nun mein Eigenthum rechtlich benutzen will, so muß ich dabei auch fremdes Eigenthum, so wie fremdes Leben, unangetastet lassen, so muß ich immer das oberste Rechtsgesetz neminem laede vor Augen haben.

Der Untersatz jenes Schlusses ist auch mit einem großen Fehler behaftet; er ist zweideutig. Das Wort Buch kann sich sowohl auf die Urschrift als auf die Abschrift beziehn. Jene hat nur der Verleger — wenn der Verfasser einen solchen angenommen — durch das gezahlte Honorar zu seinem wohlerworbnen Eigenthume gemacht, um sie durch den Druck zu vervielfältigen und mit den Abdrücken Handel zu treiben. Doch ist er auch so nur Miteigenthümer (condomius) geworden. Er darf sie daher auch nicht vor dem Abdrucke vernichten, weil er das Miteigenthumsrecht nur zum Zwecke der Bekanntmachung, und zwar der möglichst schnellen Bekanntmachung erlangte; weshalb er schon durch verspätete Bekanntmachung, wenn er Schuld daran ist, den Vertrag verletzt. Hingegen der Kauf der Abschrift oder des Abdrucks (eines einzelen Exemplars) hat eben nur das Eigenthumsrecht an diesem Exemplare, nicht ein Miteigenthumsrecht an der Urschrift zur Folge. Eine neue Ver-

vielfältigung desselben gegen den Willen und zum Schaden des Verfassers und des Verlegers wäre also keine rechtliche Benutzung des Exemplars, sondern eine widerrechtliche Anmaaßung fremden Eigenthums, Raub oder wenigstens Dieberei.

Es fällt demnach der obige Schlußsatz von selbst über den Haufen, da die Vordersätze nichts taugen. Die Berufung auf die natürliche Freiheit aber ist hier sehr am unrechten Orte und ein neues Sophisma. Die natürliche Freiheit ist nicht einmal außer dem Staate, geschweige in demselben unbeschränkt. Immer ist sie durch das Rechtsgesetz neminem laede beschränkt. Die Sachwalter des Nachdrucks machen es hier gerade wie einige Parlamentsredner in England, die, als über Abschaffung des Negerhandels gestritten wurde, zur Vertheidigung desselben, weil sie selbst auf ihren Pflanzungen Negersklaven hatten oder damit Handel trieben, sich auf ihre natürliche Freiheit im Benutzen ihrer Pflanzungen oder in ihrem Handel beriefen. Sie wollten die natürliche Freiheit haben, die Neger ihrer natürlichen Freiheit zu berauben. Welcher Unsinn! Ist denn aber in der Foderung der Nachdrucker, daß ihnen der Staat gestatten solle und müsse, das Eigenthumsrecht der Schriftsteller und

der Buchhändler zu verletzen, mehr Sinn enthalten? Ist sie nicht insofern noch widersinniger, da jene Schriftsteller und Buchhändler ihre deutschen Brüder, ihre Mitgenossen am deutschen Bunde sind?

Doch genug des Beweisens und Widerlegens. Ich behaupte zwar nicht geradezu, alle angebliche Beweise der Gegner zu kennen und somit auch widerlegt zu haben. Wer mag alle die Irrgänge und Schlangenwindungen kennen, hinter welchen sich die Habsucht zu verstecken pflegt, wenn sie ihren schnöden Gewinn versicht. Aber ich glaube, die wichtigsten redlich aufgeführt und bündig widerlegt zu haben, und mache mich hiemit förmlich und feierlich anheischig, jeden neuen Versuch der Art auf gleiche Weise in sein Nichts aufzulösen.

Wenn nun aber auch hartnäckige Gegner behaupten sollten, ich hätte nichts bewiesen und nichts widerlegt, ja wenn ich selbst nach dem Urtheile unbefangener Denker bei meinen Beweisen und Widerlegungen das große Unglück gehabt haben sollte, nichts als leeres Stroh zu dreschen: so zieh' ich mich auf den 18. Art. der deutschen Bundesakte als auf festen juristischen Boden zurück. Hier steht klar und deutlich geschrieben, daß in Deutschland, soweit es in einem Staaten-Bunde steht, Schrift-

steller und Verleger Rechte haben, worunter nach dem natürlichen Wortsinne nur Eigenthumsrechte verstanden werden können, und daß diese Rechte durch die hohe Bundesversammlung sicher gestellt werden sollen. Und wenn auch irgend ein Romanist aus dem römischen Rechte oder ein Germanist aus dem altdeutschen Rechte Gründe herholen wollte, um den natürlichen Sinn jener Worte zu verdrehen und à la Dabelow zu beweisen, daß der 18. Art. der deutschen Bundesakte so wenig als der berühmte 13. den Deutschen irgend ein bestimmtes Recht zusichere; so würd' ich, mit allem Respekte vor den Herren Romanisten und Germanisten, mich doch nicht abhalten lassen, als ein ehrlicher deutscher Mann zu sagen, daß man wohl auch das Unglück haben könne, vor allzugroßer Gelehrsamkeit den gesunden Menschenverstand, wo nicht gar das gesunde Menschenherz zu verlieren.

Wir kehren jetzt nach einer freilich etwas langen, aber nothwendigen Verweilung auf den Gefilden der Schulweisheit zum Vortrage eines praktischen Geschäftsmannes zurück, und freuen uns von Herzen, daß wir hier sogleich auf einen Satz stoßen, dem wir unbedingt zustimmen können.

II.

Der Nachdruck ist unedel und unbillig, weil ein Dritter sich dadurch den Vortheil der Unternehmung eines Andern zueignet, ohne den damit verknüpften Nachtheil zu wagen.

Hr. v. W. hat hier mit wenig Worten seinen eignen edlen und billigen Sinn ausgesprochen, und wir bedauern nur, daß sein Vortrag nicht in extenso vorliegt, weil darin dieser Satz vermuthlich noch mehr ausgeführt ist. Indeß bedarf es auch kaum dieser Ausführung für unsern Zweck. Es ist ohnehin bekannt, daß auch unter den wenigen Gelehrten, welche die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks nicht zugeben wollten, noch wenigere sich befanden, welche nicht das Unedle und Unbillige, oder vielmehr Schändliche und Ehrlose, was darin liegt, anerkannt hätten. Diese Gelehrten machten also einen Unterschied zwischen dem strengen Rechte, was bloß auf dem Rechtsgesetze beruht, und der Sittlichkeit im engern Sinne, welche auf dem Tugendgesetze beruht — ein Unterschied, der sehr gegründet ist. Denn die Gesetzgebung der Vernunft

bestimmt den Freiheitsgebrauch der Menschen theils in Bezug auf den äußern Wechselverkehr, wobei sie vorerst nur strenge Rechtlichkeit fodert, theils in Bezug auf die ganze Gesinnung und Handlungsweise, wobei sie auch innere Güte fodert. Jene Foderung ist im Weigerungsfalle auch erzwingbar, diese hingegen bleibt dem guten Willen oder dem Gewissen überlassen. Daher nennt man die erste Art der Verbindlichkeit auch Zwangspflicht, die andre aber Gewissenspflicht, wiewohl schon der rechtliche, und noch vielmehr der sittlichgute Mensch sich nie zur Erfüllung seiner Pflicht zwingen läßt, sondern alles, was er soll, freiwillig thut.

Wenden wir nun dieß auf den gegenwärtigen Fall an, so ist der Sinn des obigen zweiten Satzes in Verbindung mit dem ersten eigentlich dieser: Der Nachdruck widerstreitet zwar keiner Rechts- oder Zwangspflicht, wohl aber der Gewissenspflicht. Man könnte mit dieser Erklärung wohl zufrieden sein, wenn alle Menschen gewissenhaft wären; denn alsdann wären sie so rechtliche und gute Menschen, daß sie sich des Nachdrucks freiwillig enthalten würden. Schriftsteller und Buchhändler wären dann in Ansehung ihrer Rechte schon durch die Gewissenhaftigkeit ihrer Nebenmenschen

hinlänglich gegen Eingriffe und Beschädigungen gesichert.

Aber leider sind nicht alle Menschen gewissenhaft; ja man muß es mit Schmerz gestehn, wie die sittliche Bildungsstufe der Menschheit noch heute beschaffen ist, so sind die allerwenigsten gewissenhaft. Nur Furcht vor dem Zwange und der daraus hervorgehenden Strafe, oder, wenn's hoch kommt, die Scheu vor der öffentlichen Meinung und eine kluge Berechnung des Vortheils, der damit verknüpft ist, wenn man sich rechtlich und anständig benimmt, bestimmt die meisten Menschen, die sich so benehmen, zu einer solchen Handlungsweise. Bei so bewandten Umständen darf man sich nicht wundern, daß, wenn auch der Nachdruck ein unedles und unbilliges Gewerbe ist, wie Hr. v. W. sagt, oder ein Gewerbe, auf welchem die öffentliche Schmach ruht, wie Fürst von Hardenberg sagte, sich doch Menschen finden, welche dieses Gewerbe treiben. Der Gewinn ist zu leicht und zu groß, also zu lockend. Lucri bonus odor ex re qualibet, so dachte schon ein römischer Kaiser, der keiner der schlechtesten war — wie sollten nicht andre homunciones eben so denken? Und zwar müssen sie um so mehr auf diese Art denken und

dem gemäß handeln, wenn der Staat jenes Gewerbe als ein rechtmäßiges duldet oder gar als ein auch dem Staate einträgliches begünstigt. Dann wirft sich so ein Mensch noch obendrein in die Brust und sagt mit Christus: „Wer kann mich einer „Sünde zeihen? Ich treibe ja ein rechtliches und „selbst dem Staate nützliches Gewerbe!“ — Und wenn ihm sein Gewissen ja noch einige Skrupel machen, wenn es ihm in manchen Augenblicken, wo es sich lebhafter regt, sagen sollte: „Du bist doch wohl eigentlich ein Schelm“ — so tröstet er sich damit, daß es ja mehr solcher Schelme giebt, oder er beschwichtigt sein Gewissen dadurch, daß er sich von einem Priester die Sünde vergeben läßt und der Armuth ein paar Brocken von seiner gut besetzten Tafel zuwirft. Darum ist es gar nicht gleichgültig, ob man den Nachdruck für unrechtmäßig, oder bloß für unbillig und unedel erklärt. Im ersten Falle hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, den Nachdruck zu verbieten und jeden zu zwingen, daß er dieses Verbot achte; denn der Staat soll jedes Recht schützen, also auch das des Schriftstellers und seines Verlegers.

Hr. v. W., als ein gewandter Staatsmann,

dem es auch nicht an Menschenkenntniß fehlt, hat an jenen bösen Hang der Menschen, sich aus Habsucht auch unedle und unbillige Handlungen zu erlauben, wenn nicht das positive Gesetz dergleichen Handlungen verhindert oder wenigstens erschwert und beschränkt, sehr wohl gedacht. Daher will er den Nachdruck zwar nicht verboten doch beschränkt wissen. Er giebt nämlich zu — und jeder wird ihm darin beistimmen — „daß der positiven Ge„setzgebung die Befugniß zustehe, den Gebrauch „der natürlichen Freiheit in Ansehung ge„wisser, an sich nicht rechtswidriger Handlungen, „aus Gründen der Sittlichkeit oder des über„wiegenden allgemeinen Nutzens für die bür„gerliche Gesellschaft zu beschränken." Und ebendarum will er auch den Nachdruck beschränkt wissen. Dieß könnten sich nun sowohl die Verfasser als die Verleger neuer Schriften gefallen lassen, wenn nur der Nachdruck wirklich so beschränkt würde, daß er weder der geistigen Bildung noch dem Eigenthumsrechte schadete. Aber die durch Hrn. v. W. vorgeschlagne Beschränkung ist der Wirkung nach mehr eine Erweiterung und Begünstigung des Nachdrucks, als eine wahrhafte Zügelung und Unschädlichmachung desselben. Sein Vorschlag würde

daher, zum Bundesgesetze erhoben, die Gesetzgebung mit sich selbst in Widerspruch bringen und gerade das Gegentheil von dem bewirken, was bewirkt werden sollte — ein Fehler der Gesetzgebung, den gewiß Hr. v. W. am wenigsten billigen wird. Bevor aber dieß nachgewiesen werden kann, müssen wir auch die übrigen Sätze in nähere Erwägung ziehn.

III.

Der Nachdruck, unbeschränkt gestattet, ist auch schädlich, indem er den Flor des Buchhandels, und somit auch die geistige Kultur stören würde.

Auch dieser Satz hat seine volle Richtigkeit; nur würden wir demselben noch etwas beifügen, was hier nicht beachtet scheint. Hrn. v. W. scheint nämlich so, wie sein Vortrag in der Allg. Zeit. auszugsweise dargestellt ist, nur „der Schade, „der durch uneingeschränkte Gestattung des „Nachdrucks für den Flor des Buchhandels

„und mithin zugleich für Beföderung der geisti-
„gen Kultur zu besorgen sei,“ vorgeschwebt zu haben. Hier ist also nicht nur der unmittelbare Nachtheil übersehen worden, der für die geistige Kultur selbst und deren Pfleger (die Gelehrten, wieferne sie als Schriftsteller für jene Kultur arbeiten) aus dem unbeschränkt gestatteten Nachdruck entspringt, sondern die Worte sind auch so gestellt, als wenn in dieser Angelegenheit der Flor des Buchhandels die Hauptsache wäre und aus der Störung dieses Flors erst ein mittelbarer Nachtheil für die geistige Kultur erwüchse. Daß dem nicht so sei, läßt sich leicht zeigen.

Was erstlich die geistige Kultur selbst und überhaupt betrift, so sagen freilich die Nachdrucker, daß sie die Beföderung derselben beabsichten. Allein das ist nur Lug und Trug, um ihr schändliches Gewerbe mit einem Scheine der Nützlichkeit zu umgeben. Sie denken nicht daran, sondern nur an die Füllung ihres Geldsackes. Daher wählen sie nicht etwa die vortreflichsten Werke im Fache der Wissenschaft oder Kunst, sondern nur die, von welchen sie wissen, daß sie stark gehen, wie man sagt, oder von denen sie hoffen, daß sie stark gehen werden, also Schriften, mit welchen sie

einen rechten Schlag zu machen denken. Der Abgang der Schriften verbürgt aber keineswegs ihre Vortreflichkeit. Daher werden oft Schriften nachgedruckt, die weder wissenschaftlichen noch Kunst-Werth haben, ja Schriften, die nicht bloß oberflächlich und geschmacklos, sondern selbst in einem unsittlichen oder irreligiosen, auch wohl abergläubigen und schwärmerischen Geiste geschrieben sind. Denn solche Schriften haben eben für die gemeine Lesewelt den meisten Reiz. Der Nachdruck verbreitet also diese Schriften durch die gerühmte Wohlfeilheit in einem weit größern Lesekreise, als sie sonst gefunden haben würden.

Hiezu kommt aber ein Umstand, der bisher noch gar nicht beachtet worden und doch sehr wichtig ist. Wenn auch die Nachdrucker gute Schriften vervielfältigen und dadurch verbreiten helfen, so verhindern sie doch ebendadurch die allmälige Vervollkommnung derselben mittels neuer Auflagen. Ein Nachdruck ist immer nur unveränderter Abdruck, ohne Zusätze und Verbesserungen; eher findet man Weglassungen und Verschlechterungen darin; denn die Nachdrücke werden häufig durch engherzige Zensoren verstümmelt, wobei meist das Beste verloren geht. Wenn aber dieß auch nicht

geschieht, so gewinnt das Werk doch nichts an Vollkommenheit. Macht dagegen der Verfasser selbst eine neue Auflage, so macht er in der Regel mehr oder weniger Zusätze und Verbesserungen; und so kann sich das Werk, wenn es mehre Auflagen erlebt, allmälig immer mehr vervollkommnen. Die Nachdrücke machen dieß aber entweder unmöglich oder erschweren es wenigstens. Denn die erste rechtmäßige Auflage wird natürlich nicht so schnell abgesetzt, wenn viele Nachdrücke verkauft werden. Es entsteht also daraus ein barer Verlust für die Wissenschaft oder Kunst, je nachdem das Werk in das eine oder andre Fach einschlägt, mithin für die geistige Bildung überhaupt. Um dieß mit einem Beispiele zu belegen, welches zunächst im Kreise meiner eignen Erfahrung liegt, so bin ich selbst durch die Nachdrucker an der Vervollkommnung meines in Druck gegebnen Systems der Philosophie gehindert worden. Dieses wurde zweimal nachgedruckt, einmal im Oestreichschen, das zweite Mal im Würtembergschen. Wie stark die Auflagen gemacht worden, weiß ich nicht; die Nachdrucker machen aber gewöhnlich sehr starke Auflagen, um Kosten zu ersparen. Es sind also durch diese beiden Nachdrücke, deren erster nicht einmal vollständig ist,

wenigstens zwei, vielleicht drei bis vier neue Auflagen unmöglich gemacht worden. Daher ist es gekommen, daß bis jetzt nur erst Eine verbesserte und vermehrte Auflage hat erscheinen können, welche überdieß noch nicht das Ganze umfaßt. Mein Freund und Kollege, Hr. Prof. Pölitz, hat mit seiner Weltgeschichte gleiches Schicksal gehabt. Und so ist es gewiß mit sehr vielen andern Schriften auch gegangen.

Daß nun darunter auch die Schriftsteller leiden, versteht sich zwar von selbst, bedarf aber doch einer besondern Erörterung, weil dieses Leiden meist allzugering oder bloß nach Gelde geschätzt wird. Allein das ist das Wenigste. Der Schriftsteller wird durch den Nachdruck in seiner Persönlichkeit selbst angegriffen, fast so wie der Gatte, dem die Gattin einen Bastard ins Haus bringt. Ist der Nachdruck äußerlich oder gar innerlich schlechter, als die echte Ausgabe, so kann der Verfasser sein Werk in dieser schlechtern Gestalt oder mit diesem schlechtern Gehalte nicht ohne geistigen Schmerz erblicken, der in dem Maaße wachsen muß, in welchem das Werk verschlechtert worden. Ihr, die ihr je diesen geistigen Schmerz empfandet, werdet mir sagen können, ob er nicht größer, an=

greifender ist, als so mancher körperliche. Aber auch ihr, die ihr ihn nicht selbst empfunden habt, müßt doch aus irgend einer Erfahrung eures Lebens wissen, wie tief es euch kränkte, wenn jemand ein Erzeugniß eures Kopfes oder eurer Hände verunstaltete und nun wohl gar Andre dessen Werth nach dieser Verunstaltung beurtheilten. Und gesetzt, der Nachdruck wäre der echten Ausgabe völlig gleich, so wird doch dem Schriftsteller die Lust und Freude an seinem Werke (der unmittelbare Genuß desselben, wenn ich so sagen darf) verkümmert. Jeder Schriftsteller, der sich selbst und das Publikum achtet, strebt, seinem Werke die höchst mögliche Vollkommenheit zu geben. Darauf ist sein Sinnen Tag und Nacht gerichtet. Nun erlaubt es aber die menschliche Schwachheit nicht, einem schriftlichen Werke, besonders wenn es von längerem Athem ist, gleich bei der ersten Bekanntmachung jene Vollkommenheit zu geben. Der Genius ermattet zuweilen und läßt die Flügel hangen. Es bleiben immer Stellen übrig, wo bald der Gedanke selbst nicht richtig ist, bald der an sich richtige Gedanke nicht den angemessensten Ausdruck gefunden hat. Auch gelingt nicht immer die Anordnung des Ganzen durch alle Theile hindurch. Daher sieht man oft

das Werk nach dem Drucke mit ganz andern Augen an. Die Fehler, die sich in der mit vielen Nachbesserungen verunzierten Handschrift dem Auge verbargen, treten nun bestimmter hervor. Auch wächst im Verlaufe der Zeit die Einsicht, die Urtheilskraft und die Fertigkeit in der Darstellungskunst. Denn auch das wissenschaftlichste Werk hat in dieser Beziehung ein ästhetisches Gepräge und muß nach der Analogie eines Kunstwerkes beurtheilt werden. Indem nun der Schriftsteller die Mängel und Fehler seines Werkes nach dem Drucke bemerkt, so ist dieß freilich ein unangenehmes Gefühl. Aber er tröstet sich mit dem Gedanken, daß er bei einer neuen Ausgabe jene Flecken werde vertilgen, seinem Werke einen höhern Grad von Vollkommenheit geben können. Aber siehe! da erscheint ein Nachdruck und wiederholt das Werk mit allen seinen Flecken, oder fügt wohl gar neue hinzu. Ach, wenn doch ihr, die ihr so leichtsinnig über die Zulässigkeit des Nachdrucks absprecht, auch nur einmal diese bittere Empfindung hättet, gewiß ihr würdet besonnener urtheilen! Ihr würdet bedenken, daß der Schriftsteller, um Trefliches zu leisten, auch der Aufmunterung bedarf, und daß er diese Aufmunterung nicht bloß aus dem Beifalle des Publikums, sondern

auch aus der Lust und Freude an seinem Werke, aus dem schönen Gefühle wachsender Vervollkommnung desselben, und zwar hieraus vorzugsweise, schöpfen muß.

Fast schäm' ich mich, nach solcher Betrachtung noch vom Ehrensolde zu sprechen. Doch es sei, weil auch hierüber oft ganz schief geurtheilt wird. Es giebt Leute, welche verlangen, der Schriftsteller solle gar kein Honorar nehmen, während sie selbst weder Hand noch Fuß rühren, ohne sich bezahlen zu lassen. Dennoch führen sie große Worte im Munde. Die Wissenschaft, sagen sie — und wohl auch die Kunst? frag' ich — darf nicht durch Geldmäkelei entweihet werden. Homer und Plato, Virgil und Cicero, schrieben auch nicht für Geld; darum eben leisteten sie so Trefliches und wurden durch ihre Werke Bildner ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt, Wohlthäter des Menschengeschlechtes.

Darauf könnt' ich zuerst ganz kurz antworten: Versetzt uns in jene Zeiten zurück, und wir wollen es auch so machen! Dann könnt' ich aber auch sagen, daß manche alte Schriftsteller für ihre Werke ein schöneres und gediegneres Honorar empfingen, als irgend ein neuer. Man ließ ihnen nicht nur Ehren-

säulen setzen, man zahlte ihnen auch ansehnliche Summen aus dem Staatsschatze. Selbst die Abderiten, die sonst eben nicht im Rufe hoher Weisheit standen, ehrten doch ihren weisen Landsmann Demokrit so sehr, daß sie ihm für eins seiner Werke hundert, nach andern Berichten sogar fünfhundert Talente gaben — ein Honorar, das wohl noch kein neuerer Schriftsteller für eins seiner Werke empfangen hat, selbst Walter Scott nicht. Von den Buchhändlern konnten die alten Schriftsteller freilich kein Honorar fodern, weil es noch keine gab, wenigstens in den früheren Zeiten nicht. Nachdem aber der Handel mit Abschriften von Geisteswerken einmal eingeführt war, empfingen auch wohl die Urheber derselben einen Ehrenlohn von den Händlern. Indessen gesteh' ich gern, daß, wär' ich reich, ich kein Honorar fodern, und wär' ich noch reicher, ich sogar meine Schriften auf eigne Kosten drucken lassen und verschenken würde. Aber leider bin ich es nicht, und die wenigsten Schriftsteller sind es; auch haben die zufällig reich gewordnen Schriftsteller oft die Feder ganz aus der Hand gelegt. Der Mensch bedarf immer auch eines äußern Anreizes zur Thätigkeit, und was er nicht eben zum Sein braucht, das kann er zum Wohlsein

brauchen; daß ihm aber wohl sei, darf der Schriftsteller so gut erstreben, wie jeder Andre. In dieser sublunarischen Welt ist nun einmal der Geist in den Körper gebannt, und dieser Körper hat nun einmal allerlei sehr dringende Bedürfnisse. Auch will der gebildete Mensch mit einer gewissen Behaglichkeit und Anständigkeit in der Welt leben. Also liegt im Fodern und Annehmen des Honorars von Seiten des Schriftstellers so wenig etwas Unwürdiges, als von Seiten des Künstlers. Und ist denn die Besoldung der Staatsbeamten, Krieger und Kirchendiener, das, was Sachwalter und Aerzte für ihre Bemühung erhalten, etwas anders, als ein solcher Ehrensold?

Wenn nun dieß zugegeben werden muß, so ist ferner klar, daß ein Honorar von fünf, zehn, funfzehn bis zwanzig Thalern für den Bogen einer Schrift, nach Verhältniß des Inhalts und des Drucks, immer nur ein mäßiger Lohn für Zeit, Mühe und Kosten ist, die jedes Werk von einigem Werthe fodert — denn Sudeleien, die eigentlich gar nichts werth, die nur ein Auswurf und Schimpf der Literatur sind, können hier natürlich nicht in Anschlag kommen. Die erste Arbeit ist damit nur spärlich vergütet, wenn man das Honorar als Rente

eines Kapitals betrachtet, das bis dahin aufgewendet werden mußte, um eine solche Arbeit liefern zu können. Wenn aber ein solches Werk mehre Auflagen erlebt und jede wieder mit der Hälfte oder einem andern Theile des für die erste gezahlten Honorars vergütet wird, so kann dieß erst für eine anständige Vergütung gelten, weil die zweite und alle folgende Bearbeitungen desselben Gegenstandes natürlich viel leichter sind und in kürzerer Zeit vollendet werden. Die erste Arbeit wird nun selbst zu einem Kapitale, welches von Zeit zu Zeit eine kleine Rente abwirft. Ist denn dieß dem Schriftsteller nicht zu gönnen, besonders auf seine spätern Lebensjahre, wo er nicht mehr mit so vieler Anstrengung arbeiten kann? Womit hat es denn der Nachdrukker verdient, daß ihr ihm, der gar nichts weiter thut, als fremde Arbeit sich zuzueignen, jene Rente zuwenden wollt? Wär' es denn also nicht theils um der Vervollkommnung des Werkes selbst theils um der Verbesserung der Lage seines Verfassers willen billig, daß wenigstens bei Lebzeiten des Verfassers kein Nachdruck gestattet würde? Hinterläßt er aber Erben und ist im Staate einmal Erbrecht eingeführt, so wird es wohl auch billig sein, diese wenigstens noch eine Zeit lang an jener Rente theil-

nehmen zu lassen. Denn die meisten Gelehrten hinterlassen ihre Leibeserben in einem Vermögenszustande, der nichts weniger als glänzend ist. Warum sie also der Früchte des Fleißes ihres Erblassers zum Vortheile für Menschen berauben, die eigentlich gar keinen, weder rechtlichen noch billigen, Anspruch darauf haben?

Doch hiebei kommt auch das Interesse der Verleger und des Buchhandels überhaupt ins Spiel. Mit Recht betrachtet Hr. v. W. den Buchhandel als eine Sache, für deren Flor der Staat besorgt sein müsse, weil sie Einfluß auf die geistige Kultur der Menschheit hat. Mich dünkt aber, daß dieser Gegenstand noch lange nicht genug von allen Seiten erwogen ist. Es sei mir daher erlaubt, einige allgemeine Bemerkungen darüber hier zu machen.

Wenn man den literarischen Verkehr, der vorzugsweise durch Vermittelung der Buchhändler betrieben wird, nach seinem ganzen Umfange betrachtet, so muß man schon darüber erstaunen, wie viel tausend Menschen dadurch in einem gebildeten Lande, wie z. B. Deutschland, beschäftigt werden. Denn abgesehen von den Schriftstellern und den Buchhändlern selbst, nehmen daran auch die Verfertiger und Verkäufer von Papier und andern Schreib-

und Druckstoffen, die Schriftgießer, die Buchdrucker, die Kupferstecher, die Buchbinder, die Antiquare, die Bücherverleiher, die Unternehmer von Lesekreisen, und eine Menge von andern bloß helfenden oder dienenden Personen, mehr oder weniger Antheil. Wer daher die Summe von Lebensthätigkeit und Lebensgenuß berechnen wollte, die aus dieser Quelle hervorgeht, würde eine unendliche Aufgabe zu lösen haben. Denn es durchströmt diese Lebensquelle selbst die kleinsten und feinsten Aederchen der Gesellschaft. Darum will der Buchhandel und der durch ihn vermittelte literarische Verkehr im Ganzen mit zarter Schonung behandelt sein, wenn er für den Staat ein Gegenstand der Gesetzgebung werden soll. Misgriffe und Beeinträchtigungen, gesetzlich autorisirt und ebendadurch gesteigert, können hier unendlichen Schaden stiften, können selbst dem Nazionalvermögen und dem Staatseinkommen Abbruch thun.

Bleiben wir nun zunächst beim Nachdrucke stehn, weil dieser den Hauptvorwurf unsrer Betrachtungen ausmacht! Der Buchhändler, der ein Werk in Verlag genommen und es der Welt zuerst bekannt gemacht, betrachtet sich mit Recht nicht bloß als Miteigenthümer desselben, sondern auch als Theilnehmer an dessen Erscheinung. Er hat eben-

deswegen, auch ohne Rücksicht auf den davon zu hoffenden Gewinn, eine besondre Vorliebe zu seinen Verlagswerken; sie sind gleichsam seine Pflegekinder. Wie schmerzhaft muß es also nicht schon in dieser Hinsicht für ihn sein, wenn sich ein Andrer seiner besten Verlagsartikel bemächtigt und sie in einer andern, meist schlechtern, Gestalt dem Publikum vorführt! Die Lust und Freude an jenen Werken wird ihm dadurch eben so verkümmert, wie den Verfassern, und zwar um so mehr, je mehr ihm nachgedruckt wird. Der Schriftsteller empfindet diesen Schmerz vielleicht nur einmal in seinem Leben, und verschmerzt die Unbill endlich ganz. Der betriebsame, viel unternehmende Buchhändler hingegen empfindet ihn vielleicht jedes Jahr aufs neue, so daß ihm, ehe die alte Wunde verharrscht ist, schon eine frische geschlagen wird.

Daß er nun dabei auch in ökonomischer Hinsicht leidet, und daß er, weil er nur von seinem Gewerbe lebt, diesen Verlust um so schmerzlicher empfinden muß, versteht sich von selbst. Denn der Nachdruck kann nicht bloß den Absatz der ersten Auflage vermindern, sondern auch alle folgende unmöglich machen. Das Betriebskapital des Buchhändlers wird also dadurch bedeutend verringert; er

verliert nicht nur in Ansehung seines Wohlstandes und Lebensgenusses, sondern er kann auch nicht mehr so viel auf neue Unternehmungen wenden, besonders auf solche, die zwar an sich sehr heilsam für die Literatur, aber doch wenig einträglich sein können. Denn es ist ja männiglich bekannt, daß sich der Absatz nicht nach dem innern Werthe der Schriften richtet, sondern gar sehr von zufälligen Umständen abhangt. Auch in dieser Beziehung kann ich aus eigner Erfahrung ein Beispiel zur Bestätigung anführen. Die kleinste und unbedeutendste meiner Schriften ist vielleicht das Gespräch unter vier Augen mit Frau von Krüdener, eine Broschüre von anderthalb Bogen. Ich schrieb sie, gleich nachdem ich jene sonderbare Frau gesprochen, in einer halben Stunde nieder, mehr zum Scherze, als zum Ernste, obgleich der verstorbene Voß in Halle die Sache so ernsthaft nahm, daß er in seinen Zeiten voll Unwillen ausrief, sogar Philosophen seien in Leipzig vor der alten Betschwester in die Knie gesunken! Da die Schrift zu klein und unbedeutend war, um sie einem Buchhändler für Honorar zum Verlag anzubieten, so verlegt' ich sie selbst und ließ vorerst nur eine kleine Auflage machen, weil ich nur auf geringen Absatz rechnete.

Allein diese Auflage war so schnell vergriffen, daß in acht Tagen eine zweite und in vierzehn eine dritte mit stehenden Typen gemacht wurde. Jene Schrift ist daher viel besser gegangen und hat verhältnißmäßig weit mehr eingetragen, als irgend eine andre, die ich entweder selbst verlegt oder einem Buchhändler zum Verlage gegeben habe.

Wenn nun der Buchhandel einerseits in literarischer, merkantilischer und staatsökonomischer Rücksicht ein so wichtiges, andrerseits aber, was den Erfolg für den Buchhändler selbst betrift, so unsicheres Gewerbe ist: so darf er wohl um so mehr Anspruch auf den Schutz des Staats gegen das Raubgesindel der Nachdrucker machen. Doch müssen wir hiebei noch einem Einwurfe begegnen, den Hr. v. W. zwar nicht geradezu gemacht, aber doch beiläufig angedeutet hat, indem er den Buchhandel ein Monopol nennt. Diese Vorstellung vom Buchhandel ist zwar sehr gewöhnlich; aber dennoch falsch, und hat daher auch zu falschen Folgerungen und Maaßregeln Anlaß gegeben. Man betrachtet nämlich den Buchhandel darum als ein Monopol, weil jeder Buchhändler, der eine Schrift verlegt hat — woferne sie nicht nachgedruckt worden — ausschließlich damit handelt, indem andre Buch-

händler, und durch diese alle Käufer, sie nur von jenem beziehen können. Nun aber, sagt man ferner, sind alle Monopole schädlich, weil sie den Eigennuß veranlassen, nicht nur schlechtere Waare zu liefern, sondern auch höhere Preise zu setzen, mithin das Publikum in doppelter Hinsicht zu bevortheilen. Es muß also Konkurrenz sein. Darum sind alle Monopole aufzuheben, und ebendarum ist auch das Buchhändler-Monopol aufzuheben, welches einzig dadurch möglich ist, daß man den Nachdruck gestattet. So wäre also der Nachdruck wenigstens politisch oder nach Regeln der Klugheit gerechtfertigt, wenn man ihn auch nach Grundsätzen des Rechts und der Sittlichkeit nicht billigen könnte.

Dieses Räsonnement, welches die Regeln der Klugheit über die Grundsätze des Rechts und der Sittlichkeit erhebt, ist schon an sich verwerflich, weil es die moralische Ordnung der Dinge völlig umkehrt. Denn nur erst dann hat die Klugheit eine Stimme, um uns eine Maaßregel als nützlich anzurathen, wenn die Gesetze des Rechts und der Sittlichkeit nichts dagegen einzuwenden haben. Allein jenes Räsonnement hat auch keinen festen Grund; denn es beruht auf einer falschen

Ansicht vom Buchhandel als einem Monopole. Der Buchhandel ist kein Monopol; er hat nur einige Aehnlichkeit damit, weil ein und dasselbe Buch in mehren Abdrücken nur von demselben Kaufmann auf den Markt gebracht wird. Aber dieser Kaufmann kann keinen Menschen in der Welt hindern, daß er nicht augenblicklich ein andres Buch derselben Art von gleichem oder noch höherem Werthe auf den Markt bringe und durch diese Konkurrenz den Vortheil des Publikums befödre. Ganz anders ist es dagegen beim wirklichen Monopole, z. B. beim Tabaks-Monopole. Es darf dann Niemand andre, wenn auch bessere oder wohlfeilere, Arten von Tabak auf den Markt bringen, sondern jeder ist genöthigt von dem Tabaks-Monopolisten zu kaufen, wenn auch dessen Tabaksarten schlechter oder theurer sind. Der Buchhandel würde also nur dann ein wahres Monopol sein, wenn der Buchhändler, der z. B. ein mathematisches Lehrbuch auf den literarischen Markt gebracht hätte, nun jeden Andern hindern dürfte, ein solches Lehrbuch auf denselben Markt zu bringen. Jener Buchhändler hätte dann allerdings ein monopolistisches und gewiß höchst schädliches Privilegium. Dergleichen aber hat meines Wissens kein Buchhändler weder verlangt noch

erhalten; und besäße ja irgend ein Buchhändler ein solches Privilegium, so wär' es weder ungerecht noch unbillig, und überdieß höchst nützlich und nothwendig, daß es ihm auf der Stelle entzogen würde.

Eben so falsch ist die Behauptung, daß die Konkurrenz der Nachdrucker mit den eigentlichen Buchhändlern (den rechtmäßigen Verlegern) bessere Waare auf den literarischen Markt bringe. Sie bringt vielmehr schlechtere Waare. Denn die meisten Nachdrücke sind äußerlich oder auch innerlich schlechter, als die rechtmäßigen Abdrücke. Ja, genau zu reden, produziren die Nachdrucker gar keine literarische Waare; denn sie reproduziren nur immer. Wollten sie produktiv wirken, so müßten sie entweder selbst Bücher schreiben oder Andre dazu auffodern und durch ein dargebotnes Honorar ermuntern. Im ersten Falle wären sie Schriftsteller, im zweiten Verleger. Und hier zeigt sich wieder ein neuer zum Vortheile des Buchhandels sprechender Umstand. Der Buchhandel vertreibt nicht bloß die literarische Waare, wie man es gewöhnlich vorstellt; er bringt sie auch zum Theil hervor; er ist koproduktiv. Diese Mitwirkung im Hervorbringen tritt besonders dann am stärksten hervor, wenn der Buchhändler einen Gelehrten zur Abfas-

sung einer eignen oder zur Uebersetzung einer fremden Schrift veranlaßt, wenn er die Hülfsmittel dazu herbeischaft, Vorschüsse macht u. d. g. Es giebt daher eine Menge von treflichen Büchern, die ohne solche Mitwirkung gar nicht erschienen sein würden, und bei größern literarischen Unternehmungen ist dieß fast immer der Fall. Diese Produktivität des Buchhandels durch Erregung und Unterstützung des literarischen Fleißes ist ein sehr beachtenswerther Umstand, nicht nur an sich, sondern auch in Bezug auf den Nachdruck. Denn dieser ist so wenig produktiv, daß er vielmehr die Produktivität lähmt, weil er dem literarischen Fleiße gar keine Belohnung darbietet und dem Buchhandel als einer Lebensquelle des literarischen Verkehrs einen Theil der Nahrung entzieht. Wäre daher der Nachdruck ganz allgemein, so würde er den Buchhandel und somit sich selbst zerstören. Er könnte nichts mehr reproduziren, weil nichts mehr produzirt würde, wenigstens nichts Großes und Bedeutendes, nichts des Nachdruckes Werthes.

Endlich ist auch die Behauptung nicht allgemeingültig, daß der Nachdruck wohlfeilere Waare liefere und man ihn darum begünstigen

müsse. Die Nachdrücke sind oft nicht oder nur wenig wohlfeiler, als die ersten Abdrücke. Ja sie sind zuweilen theurer, wenn man den äußern und innern Werth beider vergleicht. Wenn sie aber auch bei gleichem Werthe wirklich und bedeutend wohlfeiler sind, so ist dieß im Grunde nichts Verdienstliches. Denn wenn man den Stoff raubt, so kann man leicht wohlfeilere Waare liefern. Es ist daher der Vergleich, den man gewöhnlich zwischen den Nachdruckern und dem Schuhmacher Krispin anstellt, noch viel zu ehrenvoll. Dieser stahl doch nur das Leder und schenkte den Armen die Schuhe, folglich seine Arbeit. Die Nachdrucker aber lassen sich ihre Arbeit bezahlen; und wenn man bedenkt, daß sie den Stoff gestohlen haben, weil sie dem Verfasser der Urschrift gar nichts dafür zahlten, sondern sich derselben schlechtweg mittels einer Abschrift bemächtigten, so ist ihre Arbeit immer noch zu theuer bezahlt. Doch dieß nöthigt uns zu einer anderweiten Betrachtung, die Bücherpreise betreffend, wozu uns der folgende Satz den besten Anlaß giebt.

IV.

Die unbeschränkte Verbietung des Nachdrucks würde schädlich sein, indem alsdann die Buchhändler das Publikum durch ungeheure Bücherpreise übertheuern würden.

Ueber hohe Bücherpreise ist schon lange geklagt worden, und man hat ebendeswegen den Nachdruck begünstigt, um diesem Uebel einen Damm entgegenzusetzen. So sieht auch Hr. v. W. die Sache an. Man würde, meint er, den Buchhändlern einen zu freien Spielraum gewähren, „wenn man nicht „dem Misbrauche entgegenwirkte, den die Verleger von den ihnen zu Theil gewordnen Begünstigungen“ — hierunter versteht Hr. v. W. vornehmlich das angebliche Monopol derselben — „zum Nachtheile des Publikums durch unbillige „Steigerung der Bücherpreise machen dürften.“ — Wir haben hier zuvörderst die Thatsache selbst, nämlich die Höhe der Bücherpreise, sodann die daraus gezogne Folgerung zu prüfen, und müssen dabei wieder von einigen allgemeinern Betrachtungen ausgehn.

Schriftstellerei und Buchhandel kann es in einem Volke nur geben, wenn dieses schon eine höhere Stufe der Bildung und des Wohlstandes errungen hat. Rohe und arme Völker haben weder Schriftsteller noch Buchhändler. Das Dasein von beiden setzt also einen Zustand der Dinge voraus, wo sich in den Menschen gewisse Bedürfnisse entwickelt haben und auch die Mittel zu deren Befriedigung gegeben sind. Jene Bedürfnisse sind bloß geistiger Art; sie können also, mit den weit dringendern Bedürfnissen des Körpers (Nahrung, Kleidung, Wohnung) verglichen, nur in die Klasse derjenigen Bedürfnisse gesetzt werden, deren Befriedigung nicht durchaus nothwendig ist. Daher leben selbst mitten unter uns Tausende, die ein solches Bedürfniß noch nicht empfunden haben, Menschen, die weder lesen noch schreiben können oder von diesen Fertigkeiten keinen Gebrauch machen. Die Bücher, welche von den Schriftstellern hervorgebracht und von den Buchhändlern vertrieben werden, sind daher, als Waare oder Handelsgegenstände betrachtet, schon zu den Luxusartikeln zu rechnen. Denn aller Luxus besteht in der Befriedigung solcher Bedürfnisse, die nicht zum Leben durchaus nothwendig sind. Alle Luxusartikel aber haben in der

Regel einen höhern Preis, als andre Dinge, die zu den Nothwendigkeiten des Lebens gehören, weil jenen Dingen die Neigung noch einen besondern Werth ertheilt. Zum eigentlichen Marktpreise derselben kommt daher noch ein gewisser Affekzionspreis hinzu. So ist es mit Spitzen, Ringen, Schaals, Kronleuchtern, Kutschen und tausend andern Sachen beschaffen, die insgesammt viel theurer bezahlt werden, als sie eigentlich werth sind. In diesem Bezuge kann man also auch von den Büchern als Erzeugnissen der Schriftstellerei und Gegenständen des Buchhandels sagen, daß sie — selbst in wohlfeilern Nachdrücken — zu hoch im Preise stehen, und daß sie zu ihrem wahren (d. h. materialen, den Zwecken des gemeinern Lebens dienenden) Werthe erst dann herabsinken, wenn sie als Makulatur verkauft werden, um Pfeffer oder Käse darein zu wickeln.

Gleichwohl würden gebildete Menschen keinen Anstand nehmen, denjenigen für einen Barbaren oder eine gemeine Natur zu erklären, der den Werth der Bücher nach diesem Maaßstabe schätzen wollte. Und doch scheint es beinahe, als wenn dem gewöhnlichen Geschrei über zu hohe Bücherpreise eine solche Ansicht zum Grunde läge, als wenn man den

Schriftstellern und Buchhändlern zurufen wollte: „Wie könnt ihr für eure Sachen, die doch im „Grunde nichts weiter, als mit kleinen schwarzen „Figuren bedrucktes Lumpenpapier sind, so viel Geld „fodern?“ — Ja die Erfahrung lehrt, daß gerade die, welche für andre Luxusartikel ungeheure Summen verschwenden, welche gar kein Bedenken tragen, für ein Reitpferd, das vielleicht morgen zu Tode gehetzt, oder für ein Fäßchen Wein, das vielleicht beim nächsten Trinkgelage ausgestochen wird, 20, 30, 40, 50 und mehr Louisdor zu geben, sich kreuzigen und segnen, wenn sie für ein Buch, aus dem sie und selbst noch ihre Kinder und Kindeskinder gar viel lernen könnten, auch nur Einen Louisdor hingeben sollen. Ist das nicht gar wunderlich?

Jedoch, man wird vielleicht erwidern: „Die „Bücher haben auf der Kulturstufe, wo wir uns „jetzt befinden, aufgehört, ein Luxusartikel zu sein; „sie gehören jetzt zwar nicht zu unsers Leibes, aber „doch zu unsers Geistes Nahrung und Nothdurft; „sie sollten also auch wohlfeiler sein.“ — Wir wollen dieß zugeben, dabei aber doch eine kleine Unterscheidung anbringen. Es giebt allerdings Bücher, die jetzt zur geistigen Nahrung und Nothdurft gehören. Dahin sind z. B. alle Schulbücher zu

rechnen. Diese sind aber meist so spottwohlfeil, daß von Uebertheurung des Publikums durch zu hohe Preise nicht die Rede sein kann. Andre Bücher sind zwar theurer, sind aber auch nicht so nothwendig als jene, und können daher schon geistige Luxusartikel genannt werden, wie Romane, Schauspiele, Kupferwerke, Prachtausgaben u. d. g. Solche Bücher werden aber auch in der Regel nur von solchen gekauft, die etwas daran wenden können. Aermere finden sie entweder in privaten oder in öffentlichen Büchersammlungen, zu welchen auch die Leihbibliotheken zu rechnen sind. Und können sie dieselben auch nicht auf diesen Wegen erlangen, so ist am Ende das Unglück nicht so groß. Ich habe manches Buch der Art noch nicht einmal gesehn, geschweige gelesen, fühle mich aber darum keineswegs unglücklich. Es giebt ja der lesenswerthen Bücher, die leicht zu haben sind, ohne daß man sie selbst erkauft, so viele, daß die Auswahl immer noch schwer wird und man auch beim längsten Leben nicht durchkommen kann. Wie sollte also der Umstand, daß gewisse Bücher verhältnißmäßig theurer sind, als andre, der geistigen Bildung überhaupt schaden oder gar es nothwendig machen, daß man, um diesem Schaden abzuhelfen, sich an dem Eigen-

thumsrechte der Schriftsteller und Verleger vergreifen und den Nachdruck erlauben müßte. Es hat ja wohl jeder das Recht, ein Erzeugniß seiner Thätigkeit so hoch anzuschlagen, als er will; und wenn er es Niemanden aufdringt, so hat auch Niemand ein Recht, darüber Beschwerde zu führen oder Abhülfe durch die Gesetze zu verlangen.

Bei dem allen will ich weder leugnen noch auch billigen, daß es in Deutschland einzele Buchhändler giebt, welche ihre Verlagswerke, entweder insgesammt oder doch die ausgezeichnetern, zu einem Preise verkaufen, den man wohl zu hoch nennen kann. Eine solche Preisstellung mag dann immerhin als ein Misbrauch der buchhändlerischen Freiheit getadelt werden. Aber ganz andre Fragen sind es: Soll die Staatsgewalt durch Gesetze gegen diesen Misbrauch einschreiten? und soll sie es insonderheit durch solche Gesetze, welche den Nachdruck begünstigen?

Schon die erste Frage dürfte schwerlich zu bejahen sein. Es ist überhaupt eine ganz falsche Vorstellung, die man von der bürgerlichen Gesetzgebung hat, wenn man voraussetzt oder gar fodert, daß sie alle Misbräuche der Freiheit verhindern solle. Diese falsche Vorstellung hat schon tausend

unnütze oder gar schädliche Gesetze erzeugt und wird deren wohl auch noch tausende in's Dasein rufen. Man sollte aber doch bedenken, daß jene Aufgabe gar nicht zu lösen, ohne alle Freiheit zu vernichten, ja ohne den Menschen Hände und Füße abzunehmen, die Augen zu verbinden, die Ohren zu verstopfen, Zunge und Zähne auszureißen u. s. w. Gott hat dem Menschen die Freiheit gegeben, ebendadurch aber auch den Misbrauch derselben zugelassen. Jene unglückliche Idee der Verhinderung aller möglichen Misbräuche hat schon die Zensur gesetzlich eingeführt, die hin und wieder mit einer solchen Willkür ausgeübt wird, daß die besten Gedanken und heilsamsten Wahrheiten nicht gedruckt werden dürfen, weil sie einem engherzigen Zensor nicht gefallen — ein Misbrauch, der viel größer ist, als jener, dem er vorbeugen soll. Und nun ist es nahe daran, daß auch der Nachdruck — ein noch weit größerer Misbrauch, weil er die Eigenthumsrechte von Tausenden verletzt und den Buchhandel in der Wurzel seines Daseins angreift — gesetzlich eingeführt werde, um dem Misbrauche der buchhändlerischen Freiheit in der Preisstellung der Bücher vorzubeugen. Ueberlasse man doch den Buchhändler, der durch zu hohe Preise seiner Ver-

lagsartikel das Publikum übertheuern will, der natürlichen Strafe, daß ihm weniger abgekauft wird! Ich wenigstens übe diese Strafe jedesmal unfehlbar aus, wenn man für ein Buch zu viel verlangt. Ich les' es entweder gar nicht, oder warte, bis ich es auf irgend eine Weise geborgt erhalten kann. Ich weiß aber auch, daß viele Andre eben so denken, und ziehe daraus die Folgerung, daß die meisten Buchhändler wohl von selbst so klug sein werden, billige Preise zu machen, um mehr Abnehmer zu finden. Wirklich thun es auch die meisten. Die wenigen, die es nicht thun, lassen sich zählen; und sie haben noch überdieß die Schande, daß man mit Fingern auf sie weist, wenn sie auch noch so vornehm sind.

Aber gesetzt, dem Misbrauche der buchhändlerischen Freiheit in der Preisstellung der Bücher müßte durch gesetzliche Vorschriften begegnet werden, so folgte hieraus doch noch lange nicht, daß es gerade durch gesetzliche Begünstigung des Nachdrucks geschehen müßte. Wer wird denn gleich von einem Extrem auf's andre springen? Welcher Arzt wird zu Desperazionskuren seine Zuflucht nehmen, wenn es gelindere Mittel giebt? Hr. v. W. verwirft zwar das bereits vorgeschlagne Mittel der

Büchertaxazion; und ich gestehe offen, daß es mir auch nicht gefällt. Wenn aber von diesen beiden Uebeln eins gewählt werden müßte, würd' ich doch das zweite als das kleinere vorziehn, weil es in der Regel nur den unbilligen Buchhändler, das erste aber alle Buchhändler ohne Ausnahme und mit denselben die Schriftsteller, die auf die Preisstellung nur selten durch zu hohes Honorar einen indirekten Einfluß haben, treffen würde. Es ließe sich jedoch sehr wohl ein Ausschuß (comité) von Buchhändlern denken, der eine Art von allgemeiner Aufsicht auf die Bücherpreise hätte und in dem einzelen Falle der zu hohen Preisstellung eine Ermäßigung nach Billigkeit bestimmte. Im höchsten Nothfalle könnte man als Ausnahme, aber nur nicht als beständige Regel, festsetzen, daß, wenn ein Buchhändler sich durch zu hohe Preisstellung bei seinen Verlagsartikeln als ein unbilliger Bevortheiler des Publikums auszeichnete, diese Artikel außer dem Gesetz erklärt und den Nachdruckern preisgegeben werden sollten. Diese Drohung würde gewiß schon hinlängliche Wirkung thun, weil deren Vollziehung außer dem Schaden auch noch Schande mit sich brächte.

Die Festsetzung des Nachdrucks als Regel aber,

um billige Bücherpreise zu bewirken, ist um so unzweckmäßiger, da der Nachdruck oft selbst hohe Bücherpreise veranlaßt hat. Dieß klingt paradox und ist doch buchstäblich wahr. Mancher Buchhändler, der den Nachdruck eines von ihm verlegten Buches befürchtete, ließ davon nur eine kleine Auflage machen und erhöhte dafür den Preis der Abdrücke. Dieß gewährte ihm doppelten Vortheil. Einmal verminderte es die Kosten des Drucks; und sodann durfte der Verleger hoffen, da er doch immer einen Vorsprung an Zeit vor dem Nachdrucker voraus hatte, so viel Exemplare vor Erscheinung des Nachdrucks — auf den das kauflustige Publikum bis jetzt doch nicht mit Sicherheit rechnen konnte — abzusetzen, daß durch den höhern Preis seine geringere Auslage gedeckt und vielleicht noch einiger Gewinn übrig bleiben würde. Ohne jene Furcht aber konnt' er eine stärkere Auflage machen und einen niedrigern Preis setzen, weil der Mehr-Absatz die Mehr-Kosten dennoch würde gedeckt haben.

So zeigt sich denn bei genauer Erwägung aller Umstände der Nachdruck gerade als das unzweckmäßigste aller Mittel, dem Publikum billige Bücherpreise zu verschaffen. Doch vielleicht sind diejenigen Modifikazionen, mit welchen Hr. v. W.

den Nachdruck in Deutschland gesetzlich einführen will, von der Art, daß dadurch alle Beschwerden gehoben, alle Unbequemlichkeiten vermieden, und die gewünschten Bücherpreise — um welche sich doch zuletzt alles dreht — errungen werden. Laßt uns daher zur Prüfung des nächsten Satzes fortschreiten!

V.

Man muß den Nachdruck zugleich gesetzlich erlauben und verbieten, nämlich so, daß er während der ersten sechs Jahre nach Erscheinung eines Buches verboten, nachher aber erlaubt ist.

Manche haben in dieser gesetzlichen Bestimmung einen Widerspruch finden wollen. Ein Gesetz, meinten sie, könne doch dieselbe Handlung nicht zugleich verbieten und erlauben. Allein dieser Einwand ist nichtig. Wenn ein Gesetz in einer Beziehung verbietet, was es in der andern erlaubt, so widerspricht es sich nicht, wie aus der Logik schon bekannt sein sollte. Ein Vater kann sehr wohl zu seinem

Kinde sagen: Heute sollst du noch nicht aufs Eis gehen; morgen aber kannst du, wenn es fortfriert. Und so in tausend andern Fällen. Von jenem Widerspruche mit sich selbst muß Hr. v. W. frei gesprochen werden.

Allein sein Vorschlag hat einen andern Fehler, und zwar den, daß jene angebliche Beschränkung des Nachdrucks keine Beschränkung, sondern eine Erweiterung und Begünstigung desselben ist. Auf diese Art kommt freilich zuletzt auch ein Widerspruch in der Gesetzgebung heraus, aber doch nur ein mittelbarer, eine contradictio per consequentiam. Diese Behauptung bedarf aber eines strengen Beweises. Hier ist er.

1. Bisher fand der Nachdruck nur in einigen deutschen Bundesstaaten statt; nach dem Vorschlage, zum allgemeinen Bundesgesetz erhoben, würde er im ganzen verbündeten Deutschlande stattfinden. Die Nachdrucker würden künftig sogar auch die leipziger Messen als ehrliche Leute beziehn und gute Geschäfte machen.

2. Bisher vergriffen sich die Nachdrucker zuweilen in der Wahl der Bücher zum Nachdrucken. In der gierigen Hast, mit welcher sie über ihren Raub herfielen, druckten sie auch wohl,

durch den Titel des Buchs oder den Namen des Verfassers verführt, ein schlechtes Buch nach; und der Nachdruck blieb, wie der erste Abdruck, liegen. Das war eine natürliche Strafe, die kopfscheu machte. Künftig würde der Nachdrucker ruhig den Erfolg einer literarischen Unternehmung abwarten und, nachdem er seine Rechnung auf eine sichere Basis gegründet, die gewonnenen Batzen gemächlich einstreichen können. Das Gesetz wäre gleichsam nur eine Warnung, daß man sich nicht zu früh in ein gewagtes Unternehmen einlassen sollte.

3. Liegt auch darin eine offenbare Erweiterung und Begünstigung des Nachdrucks, daß diesem nach Verlauf der ersten sechs Jahre gleichsam die Pforten der Ewigkeit aufgethan sind, während der rechtmäßige Verlag nur jene winzige Frist zum ausschließlichen Absatze haben soll.

Hr. v. W. behauptet zwar, daß sein Vorschlag „nach dem gewöhnlichen Gange des Buchhandels „Zeit genug zu einem vortheilhaften Ab„satze verstatte.“ Dieß dürfte jedoch nur der Fall bei Flugschriften sein, die, von kleinem Umfange und von zeitigem Interesse, schnell die Reise durch die Welt machen. Große wissenschaftliche Werke aber sind in der Regel träge Massen, die sich nur

langsam bewegen und erst nach einer längern Frist einen nachhaltigen Gewinn abwerfen. Ja manche dieser Werke werden erst nach Jahren dem Publikum bekannt. So lag Kant's Kritik der reinen Vernunft zwei Jahre auf dem Lager, ohne daß viele Gelehrte, selbst Philosophen von Profession, auch nur vom Dasein dieses Werkes wußten. Endlich erschien eine tüchtige Rezension davon in der Allg. Lit. Zeitung; und nun erst fing das Werk an umzulaufen und Epoche zu machen. Die Rezension hätte eben so gut erst nach sechs Jahren erscheinen können, wie es bei vielen Büchern wirklich der Fall. Dem neuen Gesetzvorschlage zufolge würden in einem solchen Falle die Nachdrucker sich des Werkes sogleich nach der Bekanntwerdung bemächtigen und den rechtmäßigen Verleger nicht nur um allen Vortheil bringen, sondern ihm vielleicht sogar baaren Verlust an den Kosten zuziehen. Und das wäre ein gerechtes, ein billiges, ein zweckmäßiges Gesetz?

Noch mehr. Werke dieser Art werden selten vor dem sechsten Jahre neu aufgelegt. Da nun jeder Nachdruck eine Art von neuer Auflage ist, so würden Verfasser und Verleger äußerst selten eine neue Auflage machen können, weil ihnen die Nach-

drucker schon zuvorgekommen. Die Werke würden unverbessert bleiben, mit allen ihren Mängeln und Fehlern verewigt werden, zu geschweigen, daß den Verfassern und Verlegern die fortwährende Rente van ihrem Kapitale nunmehr ganz entzogen oder doch sehr verkümmert werden würde. Und welche Verfasser und Verleger würde dieses Schicksal treffen? Gerade die, welche die besten Werke lieferten, denen man also den meisten Dank schuldig wäre. Die alten Gesetzgeber bestraften sogar den Undank als ein Verbrechen. Die neuen scheinen ihn lieber aufmuntern und belohnen zu wollen.

Und was wird die allgemeine Folge des neuen Gesetzes sein in Bezug auf die deutschen Buchhändler? Ein wahres bellum omnium contra omnes. Jeder würde sich nun für befugt halten — und es nach dem natürlichen Wiedervergeltungsrechte auch sein — die besten Verlagsartikel des andern nachzudrucken. In diesem Zustande des allgemeinen Raubsystems müßte (abgesehn von der daraus unausbleiblich entstehenden Verderbniß der sittlichen Gesinnung der Buchhändler) in kurzem aller solide Buchhandel aufhören. Zeit- und Flugschriften würden höchstens noch übrig bleiben, von denen

aber nur Wenige leben könnten. An große, für Wissenschaften und Künste ersprießliche, literarische Unternehmungen wäre gar nicht mehr zu denken, wenn nicht die Staaten sich derselben annehmen und sie aus öffentlichen Kassen decken wollten. Dazu haben aber die Staaten heutzutage kein Geld mehr. Die Staatsschulden und die stehenden Heere verzehren ja den größten Theil der Einnahme.

Weg also mit einem Vorschlage, der den Ruin der Schriftstellerei, des Buchhandels und der gesammten Literatur zur unausbleiblichen Folge haben müßte! Der Nachdruck mit dieser angeblichen Beschränkung wäre nichts weiter als eine Schmarotzerpflanze, die man neben den Baum setzte, um ihm allen Nahrungssaft zu entziehen. Könnte man etwas andres erwarten, als daß der Baum nach und nach verdorrte? — —

Wir gehen endlich zur Prüfung des letzten Satzes über, den Hr. v. W. in seinem Vortrage aufgestellt hat.

VI.

Begünstigungen des Selbverlags der Schriftsteller sollen nicht stattfinden, weil solche den Misbrauch veranlassen würden, daß der Buchhändler die dem Schriftsteller für seine Person zugedachten Vortheile unter dessen Namen sich zueignete.

Dieser Satz bezieht sich darauf, daß die frühere Kommission des Bundestags für gut gefunden hatte, dem Schriftsteller, der seine Schriften selbst verlegt, ein längeres erbliches Eigenthumsrecht an seinen Schriften zu bewilligen, als dem, der seine Schriften durch einen Andern (den Buchhändler) verlegen läßt, weil der Selbverlag mit größern Schwierigkeiten in Ansehung des Absatzes, als der Anderverlag, verbunden sei und öfters durch den Zweck der Gemeinnützigkeit veranlaßt werde. Hr. v. W. findet aber dadurch die Begünstigung des Selbverlags vor dem Anderverlage nicht gerechtfertigt, schlägt jedoch vor, daß für einzele Fälle, wo der gemeinnützige Zweck die Begünstigung als Ausnahme rechtfertige, der Schriftsteller

„auf dem Wege des Privilegiums ein länger „dauerndes ausschließliches Verlagsrecht von den „einzelen Regierungen" suche. Doch solle dasselbe „nur innerhalb ihres Staatsgebiets" gelten. Diese letzte Bestimmung würde das Privilegium freilich sehr unwirksam, die vorhergehende aber die Erlangung desselben sehr schwierig und kostspielig machen, wenn bei allen einzelen Regierungen das Privilegium nachgesucht werden sollte, da Privilegien nicht leicht umsonst ertheilt werden.

Doch in der Hauptsache stimmen wir hier dem Hrn. v. W. bei, daß nämlich der Selbverlag vor dem Anderverlage nicht begünstigt werden solle, aber nicht um jenes Misbrauchs willen, den er befürchtet und dem er auch hier wieder vorbeugen will, sondern aus einem andern Grunde. Der befürchtete Misbrauch soll nämlich darin bestehn, daß der Buchhändler als angeblicher Kommissionar des Schriftstellers als angeblichen Selbverlegers dessen Vortheile sich zueignen würde. Dieser Misbrauch wäre aber gar nicht zu fürchten, weil er gewiß selten vorkommen würde. Die Schriftsteller wissen recht gut, daß bei einem Buche, welches Absatz findet, der Gewinn des Verlegers größer ist, als der des Verfassers, und daß daher in diesem Falle

der Selbverlag weit vortheilhafter sein würde, als der Anderverlag, indem der Verfasser den Gewinn größtentheils allein zöge. Daß die Schriftsteller aber gleichwohl den Anderverlag dem Selbverlag in der Regel vorziehn, hat seinen Grund theils in ihrer Bequemlichkeitsliebe, indem mit dem Selbverlag allerlei Mühen und Sorgen verknüpft sind, welche die meisten Gelehrten scheuen, theils darin, daß mit dem Selbverlag immer auch ein gewisses Wagniß verknüpft ist, indem man nie sicher ist, ob das Buch Absatz finden werde, theils endlich darin, daß der Schriftsteller, wenn er nicht mit seiner selbverlegten Schrift wie ein Trödeljude hausiren gehn will, einen Buchhändler als Kommissionar zum Vertriebe der Schrift annehmen muß. Dieser aber nimmt theils für Kosten und Bemühung, theils, weil er $33\frac{1}{3}$ Prozent Rabat an die übrigen Buchhändler als Sortimentshändler abgeben muß, vom Schriftsteller als Selbverleger 50 Prozent, d. h. er theilt den Erlös mit dem Verfasser. Der Verfasser hat nun von der übrig bleibenden Hälfte noch die Kosten des Drucks zu bestreiten, und zwar vorschußweise, wenn der Buchdrucker nicht auf längere Zeit, bis der Kommissionar gezahlt hat, kreditiren will. Auch nehmen die Buchdrucker vom

Schriftsteller gewöhnlich mehr, als vom Buchhändler, weil jener kein so sichrer und beständiger Kunde ist, als dieser. Ueberdieß muß der Schriftsteller als Selbverleger mit der Einnahme warten, bis der Kommissionar sich mit ihm berechnet, welches, wenn auch ehrlich, doch nicht immer schnell geschieht — oft erst nach Jahr und Tag oder nach mehren Jahren — während das Honorar in der Regel gleich nach geschehenem Abdrucke der Schrift, zuweilen gar im voraus gezahlt wird. Alle diese Umstände zusammengenommen haben den Selbverlag der Schriftsteller außer Gebrauch gesetzt, so daß er nur noch ausnahmsweise bei besondern Anlässen, oder aus Verzweiflung, wenn der Schriftsteller keinen Verleger finden kann, oder auch als Versuch, um eigne Erfahrungen über den Abgang eines Buches zu machen, stattfindet.

Wenn nun aber nach dem Vorschlage der frühern Bundestags-Kommission der Selbverlag dadurch vor dem Anderverlage begünstigt werden sollte, daß jener mit einem länger dauernden Eigenthumsrechte verknüpft wäre, als dieser: so würden sich die Schriftsteller wohl hüten, diesen bedeutenden Vortheil aus den Händen zu geben und durch einen bloß simulirten Selbverlag den Buchhändlern

als wirklichen Verlegern zu überlassen. Das bisherige Verhältniß würde sich also umkehren. Der Selbverlag als die begünstigte Verlagsart würde zur Regel, und der Anderverlag als die unbegünstigte Verlagsart zur Ausnahme werden. Ebendadurch müßte aber der bisherige Buchhandel zu einem bloßen Kommissions- und Spedizionshandel herabsinken.

Vielleicht könnte man nun sagen: „Was schadet das? Es leben ja auch viele andre Kaufleute „von bloßen Kommissions- und Spedizionsgeschäften. Es werden also wohl auch die Buchhändler „als Kommissionare und Speditoren der selbverlegenden Schriftsteller zu leben haben." — Allerdings, wenn es auf ein bloßes und dabei ziemlich kümmerliches Leben ankommt. Indessen würde sich schon die Zahl der Buchhändler dadurch merklich vermindern. Denn vom Kommissions- und Spedizionshandel können nicht so viele leben, als vom Handel mit eigenthümlichen Waaren, zu deren Dasein man selbst mitgewirkt hat. Doch wäre dieß noch der geringste Nachtheil. Ein weit größerer ist folgender.

Das gegenwärtige Verhältniß der Schriftstellerei und des Buchhandels und ihr beiderseitiges

Leben und Blühen beruht auf dem Prinzipe der Theilung der Arbeit. Das Bücherschreiben und das Büchervertreiben sind zweierlei Thätigkeiten, die sich nicht wohl mit einander vertragen. Während man mit der einen beschäftigt ist, kann man sich nicht wohl mit der andern beschäftigen. Besser ist es also und gedeihlicher für beide, wenn man sich der einen ausschließlich hingiebt. Der Schriftsteller versenke sich mit ganzer Seele in die Gedankenwelt, und vergesse darüber die Sorgen und Mühen auf dem Markte des Lebens. So, aber auch nur so, wird er etwas Gediegenes liefern. Soll er zugleich Prozente berechnen, so ist es aus mit der Begeistrung und er wird ein Gedankenkrämer. Er überlasse also jene Sorgen und Mühen dem Manne, der Muße und Geschicklichkeit und Geld dazu hat, einen schwunghaften Büchervertrieb zu bewirken, und beneide nicht kleinlich jenen Mann um den größern Gewinn. Der Mann bedarf eben dieses Gewinnes zum schwunghaften Büchervertriebe. Denn er muß dabei wagen, und verliert also auch oft nach dem natürlichen Laufe der Dinge, da er nicht wissen kann, welches Buch gut ist und gehen wird, und da selbst die guten Bücher nicht immer gehen. Das eine muß also das andre decken; und

da mehr schlechte als gute Bücher geschrieben werden, von den schlechten aber das Nichtgehn wenigstens vorauszusetzen ist, wenn auch manche den guten den Rang ablaufen: so muß der Buchhändler an gangbaren Büchern einen sehr bedeutenden Gewinn machen, wenn der Buchhandel überhaupt blühen soll. Das liegt in der Natur der Sache, und was darin liegt, muß sich jeder gefallen lassen.

Aus diesem Grunde also hat Hr. v. W. vollkommen Recht, wenn er den Selbverlag nicht begünstigt wissen will. Der Anderverlag, als die nothwendige Bedingung vom Flore des Buchhandels, würde dadurch beeinträchtigt werden. Der Buchhandel würde in die Kindheit zurücksinken, wie jeder andre Handel, wenn es allgemeine Maxime werden sollte, daß jeder selbst mit dem handelt, was er gemacht hat. Denn aller Handelsflor beruhet wesentlich darauf, daß es auch vermittelnde Kaufleute gebe, welche den Produzenten und Fabrikanten ihre Erzeugnisse abnehmen und weiter verbreiten, und jene auch wohl bei ihrer Thätigkeit aufmuntern und unterstützen. Die Schriftsteller selbst würden daher zuletzt am meisten verlieren, wenn durch Begünstigung des Selbverlags der Buchhandel als vermittelnder und helfender literari-

scher Verkehr niedergedrückt werden sollte. Die höchst mögliche Verbreitung seiner Schrift auf rechtlichem Wege muß immer des Verfassers Wunsch sein; denn er will sich Andern mittheilen, er will zur ganzen Menschheit reden. Eine selbverlegte Schrift aber findet aus leicht begreiflichen Gründen nie oder selten einen so großen Absatz und Umlauf, als eine solche, die der Buchhändler in seinen Verlag genommen hat, bei deren Verbreitung er also auch mehr interessirt ist. Es ist daher in jeder Hinsicht gut, wenn der Anderverlag Regel und der Selbverlag nur Ausnahme bleibt.

Möchte die hohe deutsche Bundesversammlung alles dieß wohl beherzigen, ehe sie einen entscheidenden Beschluß faßt! Möchte sie weder nach dem Vorschlage der frühern Kommission den Selbverlag vor dem Anderverlage, noch auch nach dem Vorschlage des Hrn. v. W. den Nachdruck vor dem rechtmäßigen Verlage begünstigen! Möchte sie jedem Dinge sein Recht widerfahren lassen und wohl beherzigen, daß Schutz des Eigenthumsrechtes und Freiheit die Seele alles menschlichen Verkehrs, also auch des literarischen ist!

Der 18. Art. der Bundesakte hat den deutschen Schriftstellern und Buchhändlern zweierlei zuerkannt: Preßfreiheit und Sicherheit gegen den Nachdruck. Von der ersten will ich schweigen; will nicht untersuchen, ob die Beschränkung derselben durch strenge Zensurgesetze in dem Misbrauche, den deutsche Schriftsteller und Buchhändler mit der Presse getrieben, oder in einer übertriebnen Furcht der Regierungen vor einer Revoluzion, die in Deutschland kaum möglich, oder in beiden Umständen zugleich begründet war; will also auch nicht entscheiden, ob es gerecht oder gut oder nützlich war, die Zensur in jenen kleinen Staaten wieder einzuführen, aus welchen sie verfassungsmäßig schon verbannt war. Wenn aber, nachdem jene erste, von der Bundesakte zuerkannte, Wohlthat so sehr verkümmert worden, nun auch die zweite so verkümmert werden sollte, daß der Nachdruck, mit einer unbedeutenden Zeitbeschränkung, sich über ganz Deutschland verbreiten dürfte, während dieses Raubthier in den gebildetsten Nachbarstaaten — Frankreich, Niederland, England — in strengem Gewahrsam gehalten wird; ach! so müßte der deutsche Genius seinen Blick traurig vom Vaterlande wegwenden und ausrufen: Unglückliches

Land, bewohnt von einem herrlichen Volke, ausgestattet von der Natur mit allen Gütern des Lebens, aber ewig ermangelnd der höchsten politischen Güter, eines großartigen Gemeingeistes und eines gesicherten Rechtsstandes!

Anhang.

Der Verfasser kann sich von dem einmal ergriffenen Gegenstande nicht lossagen, ohne noch ein paar Worte über eine frühere öffentliche Verhandlung desselben zu sagen.

Im J. 1821. kam nämlich das Verhältniß zwischen Schriftstellerei und Buchhandel einerseits und dem Büchernachdruck andrerseits auch in der würtembergschen Ständeversammlung zur Sprache. Die Mehrheit der Stände war, wie sich von ihrer Rechtlichkeit erwarten ließ, gegen den Nachdruck und für die Sicherstellung der Eigenthumsrechte der Schriftsteller und Verleger durch ein gesetzliches Verbot des bisher im Königreiche Würtemberg geduldeten Nachdrucks. Zuerst stattete der Abgeordnete Weber von Künzelsau in der 167. Sitzung (am 23. Mai 1821) einen Kommissionsbericht ab, worin sich die Kommission ganz bestimmt gegen den Nachdruck erklärte;

Gleich anfangs heißt es: „Deutschland, das mit Wohl„gefallen auf das konstituzionelle Würtemberg blickt und „vorzugsweise dem Schwaben das Lob der Biederkeit und „Redlichkeit beilegt, Deutschland kann nicht begreifen, wie „gerade bei diesem biedern Volke und unter einer durch „Humanität so ausgezeichneten Regierung das Gewerbe „des Büchernachdrucks könne geduldet werden. Es ist „wohl ein Ueberrest der frühern verfassungslo„sen Zeit, und die gegenwärtige Regierung hatte seit „ihrem segensvollen Walten wichtigere Aufgaben zu „lösen und auch gelöst, als daß sie ihre Aufmerksamkeit „einem so untergeordneten Gegenstande der Gesetzge„bung hätte schenken können, als der Nachdruck ist."

Untergeordnet kann man nun wohl einen Gegenstand nicht nennen, der so tief in den literarischen Verkehr und die Eigenthumsrechte von Tausenden, ja selbst in die geistige Kultur eingreift. Es steht daher mit jener Aeußerung nicht recht im Einklange, wenn gleich darauf geäußert wird, daß selbst die Ehre Würtemberg auffodre, nicht mehr eine Freistätte des Nachdrucks zu sein. „Ein „hochkultivirtes Volk muß auch ein moralisches „sein, und Nachdrucker können da nicht gedeihen, wo „Ehrgefühl und rechtlicher Sinn rege sind."

Indessen gedeihen sie leider noch immer in Würtemberg, ungeachtet die Kommission weiterhin zeigte, daß die physische Möglichkeit, ein gekauftes Exemplar nachzudrucken, kein Recht oder keine moralische Befugniß dazu geben könne; daß es widersinnig sei, eine schreiende Ungerechtigkeit als Hülfsmittel der

Geistesbildung oder gar als Beföderungsmittel der Finanzen zu begünstigen; daß die Nachdrucker meist schlechte Waare liefern, was das Aeußere betrift, und nicht selten auch, was das Innere, besonders den sittlichen Gehalt — wovon zwei merkwürdige Beispiele angeführt werden — betrift; daß diese Menschen ebendadurch mit beitragen, unsre Literatur dem Auslande verächtlich zu machen; daß dagegen die Schriftsteller und die Buchhändler als rechtmäßige Verleger um so mehr den Schutz des Staats verdienen, da jene so gut, wie jeder andre Arbeiter, ihres unverkümmerten Lohnes werth seien, diese aber ein so unsicheres Gewerbe treiben, daß von 48 Verlagsartikeln bloß etwa 4 bedeutenden Gewinn abzuwerfen, 8 ordentlich zu rentiren, 16 nur die Auslagen zu ersetzen, 20 aber eher Schaden als Vortheil zu bringen pflegen.

Sodann bemerkt die Kommission in geschichtlicher Hinsicht, daß in Großbritannien bis Anfang des 18. Jahrhunderts sogar ewiges Verlagsrecht galt, nachher aber dasselbe auf 28 Jahre beschränkt wurde — von wo an gerechnet? — so daß jetzt dort nach Verlauf dieser Frist ein Geisteswerk Gemeingut werde; daß in Frankreich seit dem J. 1793 das Gesetz den Schriftstellern, so wie auch den Tonsetzern und andern Erzeugern von Geisteswerken, ein ausschließliches lebenslängliches Recht auf den Verkauf ihrer Werke, und deren Erben noch ein zehnjähriges nach dem Tode des Erblassers zusichere, die Nachdrucker dagegen, nächst der Konfiskazion aller Nachdrücke, zum Ersatze des Werthes von 3000 Original-Exemplaren, und die Verkäufer von Nachdrücken zum

Ersatze des Werthes von 500 dergleichen verurtheile; daß in Deutschland aber jetzt gar keine allgemeine Sicherheit in dieser Hinsicht zu erlangen sei, weil keine allgemeingültige kaiserliche Privilegien mehr stattfinden, und noch kein neues Bundesgesetz gegen den Nachdruck zu Stande gekommen, ungeachtet ihn die Bundesakte selbst schon für unrecht erklärt habe.

Schlüßlich trug die Kommission auf eine Adresse an den König von Würtemberg an, worin derselbe gebeten werden sollte, der Kammer einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, der gegen den Nachdruck ungefähr dasselbe bestimmen möchte, was das französische Gesetzbuch in dieser Hinsicht verordnet.

Auf diese Art war die Sache vortreflich eingeleitet. Allein was geschahe? Bei den Berathungen über jenen Kommissionsbericht fand der Nachdruck auch in der Kammer seine Vertheidiger, und als Koryphäus dieser ehrsamen Sippschaft erhob sich Hr. D. Griesinger, der in einem weitläufigen Vortrage die Rechtmäßigkeit und die Sittlichkeit und die Nützlichkeit des Nachdrucks zu beweisen suchte. Wiewohl ihm nun von andern Abgeordneten nachdrücklich widersprochen wurde, so scheint doch sein Vortrag so stark auf die Kammer gewirkt zu haben, daß man den Antrag der Kommission verwarf (jedoch nur mit dem Uebergewichte von Einer, des bei Stimmengleichheit entscheidenden Präsidenten, Stimme, 41 gegen 40) und dafür (mit 64 gegen 16 Stimmen) beschloß, die Regierung zu bitten, „sich bei dem Bundestage „wegen einer allgemeinen Gesetzgebung über den Nachdruck

„zu verwenden" — ungeachtet ein Mitglied der Kammer (Hr. D. Schott) die sehr richtige Bemerkung gemacht hatte, daß eine solche Verweisung der Sache an den Bundestag eben so viel sei, als eine Uebereinkunft, „daß in Würtemberg nichts geschehen solle."

Damit war aber diese merkwürdige Debatte, die erste ihrer Art in einer deutschen Ständeversammlung, noch nicht geschlossen. Die Kommission, welche mit Abfassung der Adresse an den König, um ihm jene Bitte vorzutragen, beauftragt war, hatte noch den Zusatz gemacht: „Obgleich wir nicht zweifeln, daß die schon durch die „deutsche Bundesakte zugesicherte Gesetzgebung über diesen „Gegenstand demnächst ihre endliche Entscheidung erhalten „werde, so glauben wir doch auf den Fall, daß dieses „seit 1815 erwartete allgemeine Gesetz noch länger nicht „zu Stande käme, Ew. Majestät allerunterthänigst bitten „zu dürfen: uns bei unsrer nächsten Wiederversammlung „einen Gesetzentwurf gegen den Nachdruck zur verfassungs„mäßigen Berathung allergnädigst mittheilen zu lassen."

Gegen diesen Zusatz erhob sich wieder zuerst Hr. D. Griesinger. Es schien ihm angst zu werden, daß es doch wohl am Ende zu einem Gesetze gegen seinen Schützling kommen könnte. Diese Angst schien auch Hr. Vizekanzler von Autenrieth zu theilen, indem er erst Sicherheit für das Publikum gegen die hohen Bücherpreise verlangte, ehe man etwas gegen den Nachdruck unternähme. Und so ward auch dieser Zusatz wegdebattirt, statt desselben aber vom Präsidenten (Hrn. Weishaar) folgender anderweite Zusatz vorgeschlagen:

„Sollte übrigens die Abfassung eines allgemeinen, für „ganz Deutschland gültigen Gesetzes länger im Anstande „bleiben, als die anerkannte Wichtigkeit desselben wünschen „läßt, so stellen wir es dem weisen Ermessen E. K. M. „ehrfurchtsvoll anheim, ob sich solche gesetzliche Bestim„mungen in Betreff des Nachdrucks treffen lassen, welche „geeignet sein möchten, obgleich für ein einzeles Land nur „geltend, gleichwohl mit Berücksichtigung aller Interessen „dem Nachdrucke zu steuern. In dem Falle, daß sich „Bestimmungen treffen lassen sollten, welche für ausrei„chend angesehen werden können, bitten wir E. K. M., „die Anordnung allergnädigst zu beschließen: daß uns ein „Gesetzentwurf mitgetheilt werde."

Dieser breite, unbestimmte, nichts sagende, durch und durch hypothetische Zusatz ward nun zur Abstimmung gebracht, und siehe da! er ward richtig (mit 69 gegen 4 Stimmen) angenommen. — Dieß war das klägliche Ende jener übrigens sehr anziehenden Verhandlungen, wie sie in folgender kleinen Schrift vor Augen liegen: Die Debatten über den Büchernachdruck, welche in der würtembergischen Kammer der Abgeordneten statt fanden. Aus der offiziellen Aktensammlung abgedruckt. Stuttgart, in der J. B. Metzler'schen Buchhandlung. 1822. 8.

Dem aufmerksamen Beobachter dieser Debatten dringen sich noch folgende Bemerkungen auf. Die allermeisten Glieder der würtembergschen Ständeversammlung stimmten darin überein, daß der Nachdruck, wo nicht unrechtlich, doch unbillig und schändlich, und daher dessen Un=

terdrückung wünschenswerth sei. Dieß aber durch ein besondres Gesetz für Würtemberg zu bewirken, hielten Viele aus zwei Gründen für unräthlich; nämlich

1. darum, weil Würtemberg nur ein einzeler kleiner Staat in Deutschland sei. Wenn also auch dieser Staat den Nachdruck gesetzlich verböte, so würde der Nachdruck doch in andern Staaten fortdauern, und das Geld, was jetzt der Nachdruck nach Würtemberg ziehe, würde dann, mit offenbarem Verluste für diesen Staat, jenen zufließen. — Daß dieser Grund sehr unbedeutend sei, leuchtet auf den ersten Blick ein. Jeder Mensch und jeder Staat soll vor allen Dingen thun, was recht und gut, und lassen, was unrecht und bös. Wer sich in Sachen des Rechts und der Pflicht erst nach Andern umschaut, um sich nach deren Thun und Lassen zu richten, der drückt seinem Benehmen schon den Stempel der Verwerflichkeit auf, und zwar um so mehr, wenn er dieß aus pekuniaren Rücksichten thut. Summum crede nefas *animam* praeferre pudori! sagt ein alter römischer Dichter eben so schön als richtig. Also kann man auch sagen: Summum crede nefas *pecuniam* praeferre pudori! Denn wenn es unrecht oder schändlich ist, das Leben der sittlichen Schaam, oder, was ebensoviel heißt, der Pflicht vorzuziehn, so ist es gewiß noch im höhern Grade unrecht oder schändlich, das Geld der Pflicht vorzuziehn. Und wenn das Wohlsein oder gar das Dasein des würtembergschen Staates in der That so schlecht begründet wäre, daß dieser Staat ohne den Nachdruck nicht bestehen könnte, so müßte man ihn wirklich den Staaten

von Algier, Tunis und Tripolis gleichstellen, die auch nur durch den Raub an fremden Eigenthume bestehen und bei denen man sich daher erst einen Freibrief (privilegium) mit schwerem Geld erkaufen muß, wenn man sein Eigenthum wahren will. Diese Vergleichung werden doch die achtbaren Stände jenes Staates nicht zugeben wollen. Ueberdieß verlangt man ja nicht von ihnen, daß sie allein den Nachdruck aufgeben sollen; sie sollen sich nur den übrigen deutschen Staaten, die ihn schon längst gesetzlich verboten haben, Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover, Hessen u. s. w. anschließen. Sind denn diese Staaten weniger mächtig oder gebildet oder glücklich, weil sie keine Nachdrucker haben? — Ist noch außer Würtemberg ein Staat in Deutschland, der den Nachdruck in seinem Schooße hegt und pflegt, so kehre sich Würtemberg nicht daran. Es thue, was recht und billig; und jener Staat wird sich endlich auch schämen, der einzige zu sein, der eine Ausnahme von der rechtlichen und sittlichen Ordnung der Dinge macht.

2. Während sich der vorige Grund auf Würtemberg allein bezog, war der zweite Grund, um dessen willen viele Mitglieder der dortigen Kammer gegen den Antrag der Kommission stimmten, von viel weiterem Umfange, so daß, wenn er an sich gültig wäre, daraus nicht bloß folgen würde, daß man den Nachdruck in Würtemberg nicht verbieten dürfe, sondern sogar, daß man selbst in denjenigen deutschen Staaten, wo er schon verboten, ihn wieder erlauben müsse. Dieser Grund war die Uebertheurung des Publikums durch zu hohe Bücher-

preise von Seiten der Buchhändler. Das Publikum, hieß es, müsse vor allen Dingen gegen diese Beeinträchtigung von Seiten der deutschen Buchhändler-Clique gesichert werden, bevor der Staat auch nur einen Schritt gegen den Nachdruck thue. — Eigentlich war dieß wohl auch der Hauptgrund. Man macht sich in der Regel nicht viel daraus, ob der Staat ein paar Thaler mehr oder weniger einnimmt; wohl aber macht man sich gar viel daraus, ob man selbst ein paar Thaler mehr oder weniger ausgiebt. Glaubt man also durch Erkaufung von Nachdrücken etwas an seiner Ausgabe für Bücher zu ersparen, so ist dieß, wie die Menschen nun einmal sind, für Manche schon ein hinreichender Grund, vom Nachdrucke günstiger zu denken.

Nun ist zwar schon oben hierüber das Nöthige gesagt worden; es leuchtet auch bei vorurtheilsfreiem Nachdenken von selbst ein, daß, wo von Recht und Unrecht die Rede, dieser Grund wieder gar nichts entscheidet. Allein die Verhandlung der würtembergschen Kammer hierüber hat doch etwas Eigenthümliches und, so zu sagen, Pikantes an sich, was nicht übersehen werden darf.

Es befand sich nämlich unter den Mitgliedern jener Kammer auch ein berühmter Buchhändler, von dem man sagt, daß er durch den Buchhandel reich geworden und daß er vornehmlich hohe Preise mache. Es war also natürlich, daß hier manche Stichelrede mit unterlief; und eben so gewiß ist, daß die Erklärung dieses Mannes über einen ihn so nahe berührenden Gegenstand besondre Beachtung verdient.

Nachdem derselbe „die groben und unbegreiflichen Irrthümer" eines andern verehrlichen Mitgliedes aufgedeckt und insonderheit nachgewiesen hatte, daß die hohen Bücherpreise, über welche man klage, nicht sowohl in den Verlegern, als vielmehr oder wenigstens zum Theil in den Schriftstellern, welche sich sehr hohe Honorare zahlen ließen, gegründet seien: so ging er zu Betrachtung des Gegensatzes, der angeblichen Wohlfeilheit der Nachdrücke, über. „Gerade von diesen lasse sich beweisen, „daß sie verhältnißmäßig weit theurer seien. So „habe vor kurzem ein Reutlinger Nachdrucker Bauer's „Lexikon, 100 Bogen, für 6 fl. angekündigt, während „die C...sche Buchhandlung für das Vierfache, nämlich „400 solcher Bogen von Mozin's Wörterbuch, nur 5 fl. „sich habe bezahlen lassen und ein bedeutendes Honorar „daneben entrichtet habe." — Dieß war denn nun freilich ein so schlagendes Argument, daß sich nichts dagegen einwenden ließ. Der Redner schloß endlich mit einer philosophischen Diskussion der Hauptfrage: „Ist das literarische Produkt ein Eigenthum?" — die er natürlich (und mit Recht) bejahete, so wie mit philosophischen Betrachtungen über den Naturstand und den bürgerlichen Verband, dessen Zweck u. s. w. Denn die Ausführung selbst gehört nicht hieher und mag von denen, welche Lust haben, in der angezeigten Druckschrift selbst nachgelesen werden.

Hätte Schreiber dieses an der Stelle des erwähnten Redners in der würtembergschen Ständeversammlung zu sprechen die Ehre gehabt, so würde er sich ungefähr so

haben vernehmen lassen: Meine Herren! Lassen Sie uns doch nicht mit allerlei Schulbeweisen für und wider den Nachdruck streiten! Wir als Vertreter des würtembergischen Volks, mithin als praktische Geschäftsmänner, wollen uns lediglich an das natürliche und gesunde Rechtsgefühl halten, welches sich schon längst unter allen gebildeten Völkern sowohl durch die öffentliche Meinung als durch die bürgerliche Gesetzgebung gegen den Nachdruck ausgesprochen hat. Denn was wollen die wenigen Stimmen sagen, die sich dafür ausgesprochen haben, sei es, weil sie das eigne Handwerk oder ihre Theilnahme daran vertheidigten, oder auch, weil sie ihren sachwalterischen Schulwitz im Vertheidigen einer schlechten Sache zeigen wollten. Schämen sich doch die Nachdrucker selbst zum Theil ihres Gewerbes, indem sie andre Namen in ihre Firmen setzen! Lassen Sie uns vielmehr unsre Pflicht thun, und ohne Nebenrücksichten auf Dinge, die mit dem Rechte nichts zu schaffen haben, auch in Würtemberg gesetzlich verurtheilen, was anderwärts die öffentliche Meinung und die bürgerliche Gesetzgebung, so wie auch die deutsche Bundesakte, die für uns ebenfalls Gesetz ist, schon längst verurtheilt haben. Wenn Sie mir aber vorwerfen, meine Herren, daß ich meine Verlagswerke für hohe Preise verkaufe, so sollten Sie billiger Weise bedenken, daß ich 1. dieß nicht bei allen thue, sondern nur bei denen, die mir selbst viel kosten; daß ich 2. für Ihr gutes Geld auch gute Waare liefere; daß ich 3. meine Preise nur vermöge derselben natürlichen Freiheit, von der Einige unter Ihnen so viel Rühmens machen, bestimme; und

daß ich endlich 4. keinen Menschen zwinge, meine Verlagswerke zu kaufen. So wenig also der, welcher aus Leckerhaftigkeit für eine Mahlzeit von ausgesuchten Speisen und Getränken 3 — 4 Thaler bezahlt, über Beeinträchtigung klagen darf, so wenig darf es der, welcher aus Neugier, ein von mir verlegtes vortrefliches Buch zu lesen, für ein Alphabet 3—4 Thaler zahlen muß. Denn wie gesagt, ich bringe ihm das Buch nicht auf, sondern lasse allen Menschen ihre natürliche Freiheit. Sollten Sie aber vielleicht sagen, meine Verlagswerke seien den Leuten unentbehrlich, und darum übt' ich doch im Grunde einen sultanischen Despotismus aus: so muß ich Ihnen zwar für die gute Meinung, die Sie von meinen Sachen haben, ergebenst danken. Aber gleichwohl muß ich Ihnen, so leid es mir um meines eignen Vortheils willen thut, auf das Bestimmteste widersprechen. Kein Buch in der Welt ist unentbehrlich, selbst die Bibel nicht. Jahrtausende sind verflossen, ehe die Menschen Bücher hatten, und sie mögen sich doch auch leidlich genug befunden haben; so wie noch jetzt Millionen auf der Erde leben, die keine Bücher haben, und sich bei diesem Mangel vielleicht besser befinden, als der reichste Büchersammler mitsammt seinem Bibliothekar. Was aber die Bibel betrift, so wissen Sie ja selbst, meine Herren, daß es eine große Religionsgesellschaft giebt, die sich noch obendrein für allgemein und untrüglich und alleinseligmachend hält und doch den Laien das Bibellesen verbietet, wenigstens nicht unbedingt gestattet. Ja ein recht eifrig frommer Priester dieser Kirche ist, wie verlautet, in seinem from-

men Eifer so weit gegangen, dieses Buch der Bücher in einigen hundert von den Bibelgesellschaften geschenkten Abdrücken zu verbrennen. Wie können Sie also meine Verlagsbücher unentbehrlich nennen und, weil ich einige derselben etwas theuer verkaufe, mich des unerlaubten Wuchers beschuldigen! Wissen Sie denn auch, meine Herren, wie viel eben diese Werke mir kosteten, um sie der Welt bekannt zu machen? Sagen Sie nicht, ich hätte nicht so viel dafür geben, hätte nicht die Habsucht der Verfasser befriedigen sollen! Ich versichre Ihnen bei allen Heiligen, die Verfasser sind wahre Ehrenmänner, ehrend sich und mich und das ganze deutsche Vaterland, wie auch hochverdient um dessen geistige Bildung. Nehmen Sie z. B. den Göthe. Sie werden mir doch nicht leugnen wollen, daß das Einer unsrer Würdigsten ist? Sehn Sie also, diesen Mann wollt' ich gleichsam im Namen des deutschen Volkes, um eine Nazionalschuld zu bezahlen, soweit es in meinen Kräften stand, durch ein recht ansehnliches Honorar ehren, damit er auf seine alten Tage gemächlich leben könnte. Daß ich das allein aus meiner Tasche bezahlen sollte, werden Sie mir doch nicht zumuthen. Denn wiewohl ich, Gott sei Dank! ein recht wohlhabender Mann bin, so hab' ich mir's doch in meiner Jugend müssen sauer werden lassen, und bin noch lange kein Krösus, würde auch bald ein Irus werden, wenn ich alle berühmte und verdiente Schriftsteller bloß aus meiner Tasche honoriren wollte. Sehn Sie, meine Herren, da hab' ich's nun so gemacht. Ich vertheilte das große Honorar über die einzelen Abdrücke der Werke des

Mannes, die ich in meinem Verlage habe, damit jeder Käufer auch einen kleinen, gewiß nur kleinen Theil, an dem Honorare zahlte, indem ich überzeugt war, daß dem Käufer jene Werke so viel Genuß und Belehrung geben würden, um an solche Kleinigkeit gar nicht zu denken. Giebt es, dacht' ich, Leute, denen auch solche Kleinigkeit wehe thut, je nun, so werden sie ja wohl die Werke von einem Freunde oder einem Bücherverleiher oder auch von einem gefälligen Buchhändler, der rohe Bücher zum Durchlesen giebt, geborgt erhalten können. Und wär' auch das nicht möglich, so wird das Unglück am Ende nicht so groß sein, daß sich's nicht ertragen ließe. Es muß ja Einer alle Bücher so wenig haben als lesen! — Doch, meine Herren, ich will Sie nicht länger aufhalten. Nur Eins erlauben Sie mir noch hinzuzufügen. Der kleine Privatmann richtet sich gern nach jenem großen öffentlichen Manne, Staat genannt. Sie sind dessen Vertreter. Thun Sie erst, was recht und billig, und verbieten Sie den Nachdruck! dann will auch ich thun, was recht und billig, und möglichst niedrige Preise machen.

Der Antrag in der würtembergschen Ständeversammlung zur Unterdrückung des Nachdrucks hatte, wie wir gesehen haben, keinen Erfolg; und hieran scheint hauptsächlich Hr. D. Griesinger Schuld gewesen zu sein. Dieser Mann begnügte sich aber nicht mit dem zweideutigen Siege, den er in jener Versammlung errungen hatte. Da die Sache zuletzt an die deutsche Bundesversammlung

verwiesen war, so wollt' er seine Stimme auch in dieser vernehmen lassen. Es wäre, dachte er vielleicht, doch möglich, daß die Bundesversammlung, eingedenk des 18. Art. der Bundesakte, der den Nachdruck schon verurtheilt hat, ein ernstliches Einsehn in die Sache hätte und ein allgemeines Gesetz gegen den Nachdruck erließe. Um dieses große Unglück vom deutschen Volke oder vielmehr — was in manchen Augen vielleicht gleich ist — von den deutschen Nachdruckern und deren Kunden abzuwehren, setzte sich Hr. G. flugs hin und arbeitete eine Schrift aus, worin er das, was er schon in der würtembergschen Ständeversammlung mit ziemlicher Breite für den Nachdruck gesagt hatte, noch einmal des Breitern vortrug. Diese Schrift — sie führt den Titel: Der Büchernachdruck, aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik betrachtet von D. Ludwig Friedrich Griesinger. Stuttgart, bei A. F. Maklot (†††). 1822. 8. — ist ein glänzender Beweis von dem, was ein Advocatus diaboli sagen und wagen kann. Er sandte sie der hohen Bundesversammlung zu und erhielt — mirabile dictu! — eine förmliche Danksagung dafür. Doch war dieß wohl nur eine Art von Höflichkeitsbezeigung, wie sie im Leben oft vorkommen. Denn die Schrift selbst ist von keiner großen Bedeutung. Sie ist nur insoferne merkwürdig, als dieser Vertheidiger des Nachdrucks viel weiter geht, als irgend einer seiner Vorgänger. Hr. G. will nämlich folgende vier Sätze beweisen:

„1. daß der Nachdruck auf jeden Fall ganz rechtmä-
„ßig und durchaus nicht gesetzwidrig sei;

„2. daß er selbst nicht überhaupt für **unmoralisch** „gehalten werden könne;

„3. daß, wäre auch dieses der Fall, daraus nicht folgen „würde, daß er **gesetzlich verboten** werden „müßte;

„4. daß ein Verbot des Nachdrucks, auch selbst **poli„tisch** betrachtet, im Allgemeinen **nicht räth„lich** sei."

Quid tanto dignum feret hic promissor hiatu? Wir wollen sehn! Um seinen ersten Satz zu beweisen, beginnt Hr. G. recht gelehrt mit einer historischen Dedukzion. Es ist merkwürdig, sagt er, „daß man im ganzen Alter„thume, bei den Griechen und Römern, nichts von einem „**Verbote gegen das Kopiren von gekauften „Handschriften** wußte." — Merkwürdig mag das immerhin sein; es beweist nur nichts. Die Gesetze verbieten Vergehungen nicht eher, als bis sie in der Erfahrung vorgekommen sind und man das damit verknüpfte Unrecht erkannt hat. Der Buchhandel der alten Welt war in Vergleich mit dem heutigen ein sehr beschränktes Gewerbe, weil das Kopiren von Handschriften mit der Hand eine langweilige Sache ist. Da mag also das **widerrechtliche Kopiren**, was wir jetzt **Nachdrucken** nennen, entweder gar nicht oder nur auf eine so beschränkte Weise stattgefunden haben, daß man kein öffentliches Verbot desselben nöthig fand. Ein alter Gesetzgeber hatte nicht daran gedacht, den Vatermord zu verpönen. Hat er ihn deshalb erlaubt oder gar für rechtmäßig erklärt?

Weiter: „Auch vom Anfange der entdeckten Buch-

„druckerkunst an hielt man" — wer? die Nachdrucker oder andre Leute? — „das Nachdrucken für rechtlich erlaubt; „keinem Autor oder Buchhändler fiel es ein, einen Nach„drucker vor den Gerichten als Dieb zu belangen, „wenn es gleich nicht selten geschahe, daß man sie, ge„trieben von Interesse, Diebe nannte. Selbst Lu„ther erlaubte sich dieses. Aber was kann es beweisen?" — In Ansehung der Rechtsfrage freilich nichts; aber in Ansehung der Thatsache beweist es allerdings, daß in jener Zeit nicht jedermann das Nachdrucken für rechtlich erlaubt gehalten habe. Ein Mann wie Luther aber nannte die Nachdrucker gewiß nicht, getrieben von Interesse, Diebe, sondern aus lebendigem Rechtsgefühle. Hr. G. mag daher dem großen, höchst uneigennützigen Manne die Sünde nur abbitten, die er hier an dessen Charakter begangen hat. Daß man die Nachdrucker jener Zeit vor den Gerichten nicht als Diebe belangte, war natürlich, weil noch keine Gesetze gegen den Nachdruck vorhanden waren, und weil es bei den Gerichten heißt: Was kein positives Gesetz verbietet, ist erlaubt. Wenn aber, wie Hr. G. noch hinzusetzt, die Mönche jener Zeit, welche bis dahin viel mit Abschreiben verdient hatten, die Buchdrucker überhaupt Diebe und die Buchdruckerkunst ein Werk des Teufels nannten, auch den Faust selbst lebendig vom Teufel geholt werden ließen, weil sie nun nicht mehr so viel mit Abschreiben verdienten: so fühlt Hr. G. wohl selbst, daß diese Thatsache gar nicht hieher gehört. Wo nicht, so würden wir ihn auf die Luddisten in England verweisen, welche die Spinnmaschinen

zertrümmerten, weil ihr Erwerb darunter litt. Ein andres ist ja wohl, eine neue Erfindung machen, die diesem oder jenem zufälligen Nachtheil bringt, und sich fremden Eigenthums bemächtigen, um es gegen den Willen und zum Schaden des Eigenthümers für sich zu benutzen.

Doch es scheint, als habe Hr. G. die bekannte Kriegsregel befolgt, die leichten Truppen vorauszuschicken und die schweren folgen zu lassen. Denn er rückt nun wirklich mit geharnischten Leuten vor — dem Naturrechte und dem Zivilrechte. „Das Recht des Nachdrucks" — sagt er — „ist unwidersprechlich, und zwar nicht „nur nach dem Naturrechte, sondern selbst nach dem „Zivilrechte"

Allein verzeihen Sie, mein werthester Herr Doktor, ich muß dennoch widersprechen, und zwar schon darum, weil Ihr Zivilrecht gar nicht hieher gehört. Wenn dieses, wie im obigen Satze, dem Naturrechte gegenüber steht, so versteht man darunter das positive Recht. Dieses kann nun den Nachdruck erlauben, wie in Würtemberg, oder verbieten, wie in Sachsen. Daß es jetzt in Würtemberg erlaubt und insofern auch Rechtens ist, Bücher nachzudrucken, bezweifelt kein Mensch. Die Frage aber ist, ob es so sein sollte, ob das positive Gesetz dort nicht etwas für Recht erklärt habe, was an sich Unrecht sei. Durch diese Frage versetzen wir uns aber augenblicklich auf einen höhern, über das Zivilrecht weit erhabnen Standpunkt; wir treten auf das Gebiet des Naturrechts d. h. des allgemeinen Vernunftrechts. Dieß allein kann entscheiden. Möchte also Hr.

G. unter dem Zivilrechte auch das römische Recht verstehn, wie es nach seinen Zitaten aus den Pandekten wirklich scheint, so geht uns auch dieses nichts an. Alle daher geholte Analogien gelten nicht. Sie passen nicht auf das ganz eigenthümliche Verhältniß zwischen Schriftstellern und Verlegern einerseits und den Nachdruckern andrerseits; denn dieses Verhältniß kannten die Römer nicht. Und wenn sie es auch gekannt und zu Gunsten der Nachdrucker entschieden hätten, so geht uns dieß hier so wenig an, als die Frage, ob das Nachdrucken in China erlaubt sei. Wir fragen nicht nach dem, was hier oder dort ist, sondern was überhaupt sein darf und soll. Somit fallen schon alle aus dem Zivilrechte hergeholte Beweise des Hrn. G. für den Nachdruck über den Haufen.

Laßt uns sehn, ob es mit den aus dem Naturrecht entlehnten besser stehe. Leider steht schon der erste auf sehr schwachen Füßen, oder vielmehr, er steht gar nicht, er liegt totus quantus auf der Nase. „Irgend eine „Sache" — sagt Hr. G. — „die sich in meinem rechtmäßigen Eigenthume befindet, nachmachen, nachbilden, nachformen, nachahmen, gehört unter die „res merae facultatis; der unbefangene Verstand kann „keinen hinreichenden Grund entdecken, warum alles dieses „rechtlich unerlaubt sein sollte; und noch weniger kann er „einen hinreichenden Grund des Unterschiedes auffinden, „warum zwar alle andre Sachen in der Welt, „aber nur Bücher nicht, sollten nachgemacht „werden dürfen." — Richtig, Herr Doktor! Sie dürfen jede Sache in der Welt und also auch jedes Buch

nachmachen d. h. ein ähnliches schreiben, sei es besser oder schlechter, ganz nach Ihrem Belieben und nach Ihren Kräften; aber dürfen Sie es darum auch nachdrucken, d. h. dasselbe Buch auf dieselbe Weise und zu demselben Zwecke vervielfältigen? Wenn das kein Sprung im Schließen ist, so giebt es in der Welt keinen. Es ist ein wahrer Salto mortale.

Mit dem zweiten Beweise steht es nicht besser. „Nach „dem Natur- und nach dem Zivilrechte kann der recht„mäßige Eigenthümer einer Sache jeden beliebigen „Gebrauch von ihr machen, ohne sich darum zu be„kümmern, ob dieses einem Dritten angenehm „oder unangenehm, schädlich oder unschädlich „ist." Also schließt Hr. G. weiter, darf ich auch ein erkauftes Buch nachdrucken. — Es ist aber schon oben bewiesen worden, daß jener Vordersatz nicht allgemeingültig sei. Nicht jeden beliebigen, sondern nur jeden rechtlichen Gebrauch darf man von seinem Eigenthume machen. Man darf mittels desselben nicht das Leben, die Freiheit und das Eigenthum Andrer antasten. Und da man mit dem erkauften Buche, welches nur ein Exemplar oder eine Abschrift ist, nicht zugleich die Urschrift und das Verlagsrecht derselben erkauft hat, so darf man es auch nicht nachdrucken. Der Satz, den Hr. G. anführt: Dum jure *meo* utor, nemini facio injuriam, ist ganz richtig; aber jus *meum* heißt doch nicht zugleich jus *alienum*. Wo in aller Welt hat Hr. G. diese juristische Exegese gelernt? Und weil er sich hier zugleich auf das eigentlich nicht hieher gehörige Zivilrecht beruft und sagt: „Ich darf

„auf meinem Grund und Boden bauen, wenn gleich „ich meinem Nachbar Luft und Licht dadurch „nehme und ihm sein Haus ganz unnütz mache" — so wollen wir ihn nur beiläufig an das bekannte ne luminibus officiatur erinnern. Ein Doctor juris sollte sich freilich an so bekannte Dinge nicht erinnern lassen. Hier zu Lande wissen das schon die Studenten.

Wie weit richtiger sprach sich Hr. Lacanal über diesen Gegenstand aus, als er am 19. Jul. 1793 im Nazionalkonvente, namens einer Kommission, die über den Antrag zur Unterdrückung des Nachdrucks Bericht erstatten sollte, sich unter andern in folgender Art erklärte: De toutes les propriétés la moins susceptible de contestation, c'est cette des *productions du génie;* et si quelque chose doit étonner, c'est qu'il ait fallu reconnaître cette propriété, *assurer son libre exercice par une loi positive.* — — — L'impression peut autant moins faire des productions d'un écrivain une *propriété publique*, dans le sens où les *corsaires litéraires* l'entendent, que l'exercice utile de la propriété de l'auteur ne pouvant se faire que par ce moyen, il s'ensuivrait, qu'il ne pourrait en user, *sans le perdre à l'instant même.* (Ein wichtiger Umstand, der in dieser Streitfrage ja nicht übersehen werden darf). Par quelle fatalité faudrait-il, que l'homme de génie qui consacre ses veilles à l'instruction de ses concitoyens n'eût à se promettre qu'une gloire stérile et ne pût revendiquer le *tribut légitime d'un si noble travail?* — Auch sprach sich das Rechtsgefühl der ganzen

8*

Versammlung so mächtig aus, daß sich nicht Eine Stimme gegen den Antrag erhob und so das schon oben angeführte französische Gesetz gegen den Nachdruck entstand. Wollen denn wir Deutsche uns auch hierin von den Franzosen beschämen lassen? Oder gehört es mit zu unsrer Volksthümlichkeit, daß wir nur die Frivolitäten, aber nicht die Treflichkeiten jenes Volkes zum Gegenstand unsrer Nacheiferung machen?

Was nun Hr. G. noch weiter zum Beweise seines ersten Satzes vorbringt, ist eigentlich nur Widerholung jener beiden Beweise, nur mit andern Worten und Wendungen. Wenn aber ein Thema nichts taugt, so wird auch aus den Variazionen nichts Tüchtiges. Immer setzt er voraus, daß nachmachen und nachdrucken einerlei sei, und daß man sein Eigenthum ganz beliebig brauchen dürfe, wenn auch Andre noch so großen Schaden davon haben. Immer verwechselt er den Erkauf der Abschrift, die man nun lesen, verschenken, verleihen, verkaufen, vernichten, auch für sich selbst wieder abschreiben oder abdrucken kann, mit dem Erkaufe der Urschrift, und meint, wer jene erkaufe, erwerbe dadurch auch das Verlagsrecht, d. h. das Vervielfältigungsrecht der Schrift zum Behufe des Handels. Fühlt denn aber Hr. G. die Ungereimtheit nicht, anzunehmen, daß der Verleger, der z. B. mit 100 Thalern die Urschrift und also auch das Verlagsrecht erworben hat und nun die einzelen Abschriften oder Abdrücke mit 8 Gr. verkauft, für dieses Lumpengeld auch die Urschrift mitsammt dem Verlagsrechte wieder verkaufe, damit ihm jeder, dem's beliebt, sein Gewerbe

zerstöre, so weit er kann? — Auch ist es nicht wahr, wie Hr. G. meint, daß die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks nur um des Schadens, der den Schriftstellern und Verlegern dadurch geschehe, behauptet werde. Der Nachdruck schadet ja auch, wie oben bereits gezeigt, der Wissenschaft und Kunst, und der geistigen Bildung überhaupt. Wie viele Geisteswerke würden jetzt in einer weit vollkommnern Gestalt vorhanden sein, wenn die Verfasser nicht durch Nachdrücke wären gehindert worden, ihren Werken in wiederholten Ausgaben mehr Vollendung zu geben! — Eben so falsch ist es, wenn Hr. G. behauptet, daß der Käufer eines Buches dasselbe unbedingt kaufe. Denn es versteht sich von selbst, daß mit dieser Abschrift nicht auch die Urschrift und das Verlagsrecht verkauft werde, weil es eben so widersinnig wäre, dieß vorauszusetzen, als wenn man voraussetzen wollte, der Messerschmidt verkaufe das Messer, damit es ihm der Käufer in den Leib stoße, oder er willige wenigstens in diesen Gebrauch ein, und müsse sich denselben gefallen lassen. Der Buchhändler beginge durch einen so unbedingten Verkauf seiner Verlagswerke einen kaufmännischen Selbmord; denn es ist klar, daß, wenn jedes Verlagswerk auf der Stelle nachgedruckt würde, sobald es nur unter der Presse hervorgekommen, und wenn dieß jeder thun dürfte, der so glücklich wäre, ein Exemplar davon zu erlangen, niemand ein solches Werk verlegen, mithin aller Buchhandel, und somit der Nachdruck selbst aufhören würde. Denn wenn nichts vorgedruckt wird, so kann auch nichts nachgedruckt werden. Daher zerstört

sich der Nachdruck eigentlich selbst, wie jede ungerechte Handlungsweise, wenn sie als allgemein gedacht wird. Er besteht einzig dadurch, daß sich nur wenige Menschen diese ungerechte Handlung als Ausnahme von der Regel erlauben, wie das falsche Spiel einzig dadurch besteht, daß es nur wenige falsche und viele ehrliche Spieler giebt; denn spielten sie alle falsch, so würde, da jeder mit den Kunstgriffen des falschen Spieles bekannt wäre, sich keiner dem andern zur Beute hingeben. — Was Hr. G. gegen Pütter's Behauptung, daß der Käufer eines Buches stillschweigend auf das Nachdrucken verzichte, sagt, könnte man ihm allenfalls zugeben, so wenig es an sich bedeutet. Er gewinnt nicht das Mindeste dadurch. Denn was sich beim Kauf und Verkauf einer Sache, nach der Natur der Sache und des Verkehrs von selbst versteht, das braucht weder stillschweigend noch ausdrücklich anerkannt zu werden. — Daß aber der Nachdruck auch unter berühmten Philosophen und Rechtsgelehrten seine Vertheidiger gefunden, worauf Hr. G. sich so triumphirend beruft, beweist gar nichts. Denn auch die Sklaverei hat solche Vertheidiger gefunden, wie jedes Unrecht in der Welt. Mit Autoritäten ist hier gar nichts auszumachen. Und eben so wenig ist damit ausgemacht, wenn Hr. G. zeigt, daß die Beweise, welche manche Philosophen oder Rechtsgelehrte für die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks aufgestellt haben, nicht ausreichend sind. Möchten immerhin alle Beweise dieser Art (selbst den meinigen mit eingeschlossen) unzulänglich sein; es beweist dieß weiter nichts, als den noch unvollkommnen Zustand der

Rechtswissenschaft; es bewiese nur, daß das menschliche Rechtsgefühl, welches den Nachdruck längst verurtheilt hat, noch nicht hinlänglich durch wissenschaftliches Nachdenken aufgeklärt worden, um die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks auch mittels deutlich gedachter Begriffe und Grundsätze zu erkennen. Der menschliche Geist hat von jeher die Wahrheit früher durch das Gefühl ergriffen, als durch Beweise eingesehn, weil sich unser Bewußtsein nur stufenweis entwickelt. Selbst die Bewegung der Erde hat man lange zuvor geahnet, ehe Kopernikus und andre Naturforscher tüchtige Gründe dafür aufstellten. Und doch giebt es auch in dieser so evidenten Sache noch Liebhaber des Paradoxen, welche die Bewegung der Erde bestreiten. Man lasse sie. E pur si muove! sagte einst Galilei seinen leidenschaftlichen Gegnern zum Trotze. Und so können auch die Freunde des Rechts und der Wahrheit allen Vertheidigern des Nachdrucks zum Trotze sagen: Es ist doch unrecht!

Was ferner Hr. G. zum Beweise seiner drei übrigen Sätze vorbringt, bedarf keiner weitläufigen Prüfung. Er setzt dabei immer den ersten als schon erwiesen voraus, was doch nicht der Fall ist, macht also eine fortlaufende petitio principii. Er sagt z. B. in Bezug auf den zweiten Satz: Da der Nachdruck nicht dem natürlichen Rechte zuwider ist, so ist er auch nicht überhaupt für unmoralisch zu halten, sondern es kommt auf die Umstände an. Wenn z. B. ein reicher Mann einem armen Verleger nachdrucken wollte, so wäre das allerdings schändlich. Wenn aber ein armer Teufel einem reichen

Verleger nachdruckt, um ebenfalls reich zu werden, so hat die Moral gar nichts dagegen. — Muß man denn aber eben reich werden wollen? Ist der Reichthum etwa moralisch nothwendig, zur Tugend, oder physisch, zur Glückseligkeit? Giebt es nicht Menschen genug, die das Gegentheil beweisen, lasterhafte und unglückselige Reiche, tugendhafte und glückselige Arme? Und kommt bei Erwerbung des Reichthums gar nichts auf die Art und die Mittel an? Giebt es nicht genug rechtliche und anständige Erwerbs-Arten und Mittel? Oder kann man nur durch Nachdruck reich werden? Und darf sich die Moral überhaupt so ganz nach zufälligen Vermögensumständen bequemen? — Wahrhaftig wer an solcher Umstands-Moral Geschmack findet, der ist um sein sittliches Gefühl nicht zu beneiden, ob es ihm gleich den großen Vortheil gewährt, daß er an Gewissensbissen nicht sterben wird. Er wird ja wohl, selbst beim mäßigsten Verstande, bald einen Umstand herausfinden, der die unsittliche Handlung zur sittlichen stempelt.

Eben so unstatthaft sagt Hr. G. in Bezug auf den dritten Satz: Da der Nachdruck nicht dem natürlichen Rechte zuwider und nicht einmal überhaupt unsittlich ist, so darf er auch nicht gesetzlich verboten werden. Der Gesetzgeber würde durch ein solches Verbot viel zu sehr in die natürliche Freiheit der Menschen eingreifen. — Was es mit der natürlichen Freiheit in Ansehung des Nachdrucks für eine Bewandniß habe, ist schon gezeigt worden. Ueberdieß giebt es aber auch eine Menge von Gesetzen, welche um des allgemeinen Besten willen die

natürliche Freiheit mehr beschränken, als es nach strengem Rechte nothwendig wäre. Daß der Gesetzgeber hier mit großer Vorsicht zu Werke gehen müsse, geben wir gern zu, so wie wir auch schon zugegeben haben, daß es weder nothwendig noch räthlich sei, den Nachdruck in's Unendliche hinaus zu verbieten. Wenn er aber nur bis zu einer bestimmten (weder zu langen noch zu kurzen) Frist nach dem Tode des Schriftstellers verboten wird, so behält die natürliche Freiheit Spielraum genug, um durch den Nachdruck solcher Werke, die Gemeingut geworden und immerfort gesucht sind, einen eben so anständigen, als einträglichen Erwerbszweig zu finden.

In Ansehung des vierten Satzes endlich, daß ein Verbot des Nachdrucks, auch selbst politisch betrachtet, im Allgemeinen nicht räthlich sei, setzt Hr. G. nicht nur wieder die vorhergehenden Sätze als völlig erwiesen und also unzweifelhaft gewiß voraus, sondern er betrachtet nun auch den Buchhandel als Monopol — was er doch nicht ist, da jeder Schriftsteller und Verleger Bücher derselben Art und noch bessere auf den literarischen Markt bringen kann, nur nicht dieselben, die schon Andre als ihr literarisches Eigenthum dahin gebracht haben — und eifert dann, wie sich leicht denken läßt, gewaltig gegen die hohen Bücherpreise, die nur durch den Nachdruck herabzudrücken seien. Da auch hierüber schon das Nöthige gesagt worden, so verweilen wir nicht dabei. Nur das Eine bemerken wir noch, daß Hr. G. in seinem Eifer so weit geht, zu verstehn zu geben, nicht die Nachdrucker sollte man Diebe oder Räuber nennen, sondern

vielmehr die Verleger, welche zu hohe Preise setzen. Welche Verwirrung der Rechtsbegriffe von einem Doctor juris! Nehmen denn die Verleger den Leuten das Geld aus der Tasche und bringen ihnen dafür die Bücher auf? Sie lassen ja jedem sein Geld, wenn er nicht kaufen will. Ein Buch aber, das jeder oder auch nur ein Einziger wirklich kaufen müßte (wenn nicht etwa der Ankauf geradezu geboten, was doch äußerst selten der Fall) giebt es nicht. Und wenn die neuern Bücher nach einer gesetzlich bestimmten, nicht zu langen, Zeitfrist Gemeingut werden, wie die ältern, so müssen diese durch immer wiederholte Drucke endlich so wohlfeil werden, daß jeder, der seinen Geist durch Bücherlesen bilden will, immer eine Menge der trefflichsten Werke entweder in den Buchläden oder bei andern Bücherverkäufern (sogenannten Antiquaren) oder in Bücherversteigerungen um die billigsten Preise kaufen kann, wenn er es nicht etwa vorzieht, sie aus öffentlichen oder Privatbibliotheken zu entlehnen.

Am Schlusse seiner Schrift deckt Hr. G. noch einige Blößen auf, welche in dem Bericht der ständischen Kommission allerdings enthalten sind. Hier zeigt er wohl seinen Scharfsinn; aber für die schlechte Sache, die er vertheidigt, gewinnt er dadurch nicht das Allermindeste. Und der Schluß vom *Vorlesen* oder *Nachsprechen* einer Schrift auf das *Nachdrucken* ist wieder ein gewaltiger Sprung.

Damit ich aber auch selbst zum Schlusse komme, so erlaub' ich mir nur noch folgende Bemerkung. Dem *Nachdruckergewerbe* geht es wie dem *Negerhandel*.

Als dieser bald nach Entdeckung der neuen Welt aufkam, erklärten sich rechtliche Schriftsteller sogleich dagegen (z. B. Dom. Soto, Beichtvater Karl's V. und nachher Professor zu Salamanka). Es dauerte aber dreihundert Jahre, ehe die gebildetsten Staaten ernstlich daran dachten, diesem Unwesen ein Ende zu machen; und noch ist es nicht getilgt. Auch nach Erfindung der Buchdruckerkunst erhoben sich bald Stimmen gegen das Unwesen der Nachdrucker (z. B. unser Luther und der berühmte Sleidan, der vom Nachdrucker seines Werks de statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare sagt: Emolumentum ad se derivare studet meisque fruitur laboribus et veluti fucus alienis insidiatur alveariis ac mellificio. Falcem immittit in segetem alterius et utile praeponit honesto, christianae videlicet professionis homo, cum id apud omnium aetatum viros bonos, qui solam naturam sequebantur ducem, in vituperio semper fuerit). Es hat aber ebenfalls Jahrhunderte gedauert, ehe man in gebildeten Staaten, auch in mehren deutschen, ernstlich daran dachte, diesem Unwesen zu steuern. Denn das Böse hat in dem Interesse der Privatpersonen sowohl als der Staaten selbst einen zu starken Fürsprecher und schlägt nach und nach zu tiefe Wurzel, als daß es sogleich ausgerottet werden könnte. Es wird und muß aber doch endlich weichen. Gutta cavat lapidem. Und so wird auch dieses Wort etwas dazu beitragen, jenem Unwesen über kurz oder lang ein Ende zu machen.


ÖNB
+Z152379208

